



Amtsblatt



der Großen Kreisstadt **Görlitz**

18. Mai 2021

Nummer 5

30. Jahrgang



Die Brunnensaison ist eröffnet

Langsam aber sicher setzt sich nach einem langen Winter und einem kalten Frühjahrsbeginn nun der Frühling durch.

Warme Temperaturen und blühende Bäume, Sträucher und Blumen kann man in den Görlitzer Parkanlagen und auf den Schmuckplätzen genießen – eine willkommene Abwechslung in Pandemiezeiten. Zur Stadtidylle gehören auch die zahlreichen Brunnen, die die Atmosphäre durch ihr leichtes Plätschern angenehm machen und an heißen Tagen für eine willkommene Erfrischung sorgen.

Zwischen Mitte April und Mitte Mai werden in Görlitz traditionellerweise alle Zier- und Trinkwasserbrunnen in Betrieb genommen. Den Start haben unter anderem der Heroldsbrunnen auf dem Obermarkt, das Wasserband auf dem Marienplatz und der Tobe-
rentzbrunnen – auch Muschelminna genannt – auf dem Postplatz gemacht. Alle

weiteren Anlagen folgten schrittweise bis zum 15. Mai.

Der Brunnen am Leipziger Platz muss leider auch in diesem Jahr noch pausieren. Eine komplette Sanierung des Fliesenbodens wäre notwendig, damit das Wasser wieder plätschern kann.

Insgesamt gibt es diesen Sommer 23 Zierbrunnen und drei Trinkwasserbrunnen in Görlitz zu bestaunen. Auch das Wasser in den vier Bewässerungsanlagen sowie in der Spielplatzpumpe im Stadtpark wurde an-
gestellt.

Um den pünktlichen Start zu ermöglichen, wurde u. a. das Brunnenhaus auf der Bäckerstraße instandgesetzt. Für insgesamt 7.000 Euro sind die im letzten Jahr begonnenen Arbeiten rechtzeitig zum Start der Brunnensaison abgeschlossen worden. Es wurden Feuchtigkeitsschäden am Mauerwerk ausgebessert und die Wände anschließend fachkundig gestrichen.

Ein neuer und damit dritter Trinkwasserbrunnen konnte pünktlich Anfang Mai fertiggestellt werden. Er befindet sich vor dem Kaisertrutz auf dem Platz des 17. Juni. Zwei weitere Brunnen, aus denen Trinkwasser bezogen werden kann, sind auf dem Obermarkt und dem Postplatz geplant. Der Bau und die Inbetriebnahme erfolgen voraussichtlich Mitte des Jahres.

Leider muss die Stadt auch immer wieder Geld für die Beseitigung von Vandalismus-
schäden an den städtischen Brunnen ausgeben. Die Kosten für den Ersatz gestohlener Teile und die Beseitigung von Graffiti und Wasserverunreinigungen belaufen sich jährlich auf 3.000 bis 4.000 Euro.

Lieber würde die Stadt dieses Geld in Instandsetzungen und Neuinstallationen weiterer Brunnen stecken und bittet deshalb die Görlitzerinnen und Görlitzer sowie die Gäste der Stadt, vernünftig und umsichtig mit dem gemeinsamen Eigentum umzugehen.

Inhalt

Übergabe der Rettungsstation am Nordstrand des Berzdorfer Sees . . . 4
 Statistische Monatszahlen März 2021 5
 Beschlüsse des Stadtrates vom 15. April und 29. April 2021 6
 Bekanntmachung öffentliche Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzungen 19
 Stellenausschreibung SB Vergabewesen (m/w/d) 19

Impressum

Amtsblatt Görlitz

Herausgeber:

Große Kreisstadt Görlitz
 Vertreten durch den Oberbürgermeister Octavian Ursu
 Verantwortlich für den Inhalt:
 Dr. Sylvia Otto
 Redaktion: Silvia Gerlach
 Telefon: 03581 671234
 Fax: 03581 671441
 E-Mail: presse@goerlitz.de
 Internet: www.goerlitz.de
 Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereicherter lokaler Informationen besteht nicht.

Verantwortlich für Satz/Druck:

Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1 09244 Lichtenau OT Ottendorf
 Telefon: 037208 870
 Hannes Riedel, Geschäftsführer
 Anzeigen und Beilagen über Verlag Riedel GmbH & Co. KG
 E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de
 Internet: www.riedel-verlag.de
Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG

Titelbild: Muschelminna auf dem Postplatz, Foto: Clara Bude

Auflagenhöhe: 8.000 Exemplare
Erscheinungsweise: einmal am 3. Dienstag jeden Monats

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Görlitz erscheint am **15. Juni 2021**, Redaktionsschluss dafür ist am **1. Juni 2021**.

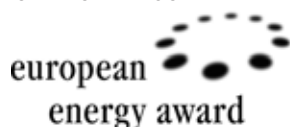
Die Amtsblätter liegen im Rathaus, in der Jägerkaserne, der Stadtbibliothek, den städtischen Gesellschaften und Einrichtungen, Apotheken, Banken, Sparkassen, Tankstellen und vielen weiteren Stellen kostenlos zum Mitnehmen aus.

Der Verlag verwendet bei der Herstellung ausschließlich FSC-zertifiziertes Papier und als Farbe: DDF Superior PSO Bio.

www.goerlitz.de



zertifiziert mit dem



Nachrichten aus dem Rathaus



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

unsere Homepage www.goerlitz.de sowie die Internetseiten vom Landkreis Görlitz <http://coronavirus.landkreis.gr> informieren Sie aktuell und umfassend zum Pandemiegeschehen. Außerdem werden geltende Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales unter www.coronavirus.sachsen.de veröffentlicht. Des Weiteren können Sie sich aktuell über Erreichbarkeiten und Öffnungszeiten der Verwaltung sowie der städtischen Museen und der Stadtbibliothek informieren:

Stadtverwaltung Görlitz	www.goerlitz.de
Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur	www.goerlitzer-sammlungen.de
Stadtbibliothek Görlitz	www.stadtbibliothek.goerlitz.de

Für Fragen zu Corona erreichen Sie das **Bürgertelefon** vom **Gesundheitsamt** des Landkreises Görlitz von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr und am Wochenende von 08:00 bis 13:00 Uhr unter 03581 6635656 sowie per E-Mail unter anfragen-corona@kreis-gr.de.

Weitere Auskünfte zum Coronavirus erhalten Sie unter folgenden Telefonnummern:

Bürgertelefon des Sozialministeriums:	0800 100 0214
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117
Unabhängige Patientenberatung Deutschland:	0800 011 77 22
Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums:	030 346 465 100

Die Corona-App des Bundes ist kostenlos im App Store und bei Google Play zum Download erhältlich.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen Gesundheit und Zuversicht.

Ihre Amtsblattredaktion



SACHSEN KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Je mehr Menschen durch eine Impfung immun sind, desto weniger kann sich das Virus ausbreiten. Mit steigenden Impfstoffmengen wird der Kreis der Impfberechtigten deshalb kontinuierlich erweitert. Informieren Sie sich, wann auch Sie sich impfen lassen können:

coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html

Schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen. Gehen Sie impfen!

Impftermine unter: sachsen.impfterminvergabe.de oder 0800 089 9089



www.goerlitz.de

Baustelleninformationen

Bis voraussichtlich 14. Juni 2023 wird die Blockhausbrücke wegen Neubau der Brücke gesperrt. In beide Richtungen sind weitläufige Umleitungen eingerichtet.

Eine Vollsperrung der Friedrich-Naumann-Straße 2–12 infolge der Verlegung von Medienhausanschlüssen gibt es bis etwa zum 2. Juli 2021. Auch hier ist eine Umleitung ausgeschildert.

Die Vollsperrung aufgrund der Bauarbeiten zur Sanierung der Trinkwasserhauptleitung am Obermarkt/Einmündung Breite Straße dauert voraussichtlich noch bis zum 21. Mai 2021.

Bis etwa zum 28. Mai 2021 wird es auf der Schöneberger Straße 17–23 eine Vollsperrung geben. Dort werden Schmutzwasserleitungen neu verlegt.

Ebenfalls bis zum 28. Mai 2021 wird es am Güterbahnhof in Höhe der Unterführung B 6 aufgrund von Einbauarbeiten der Fahrbahndecke eine Vollsperrung geben. Die Zufahrt zum Baustoffhandel Wöhlk ist nur aus Richtung Görlitzer Straße über die Holtendorfer Straße möglich. Eine Umleitung ist ausgeschildert.

Aktuelle Informationen unter www.goerlitz.de/Baustellen.html

Stadt der Zukunft auf Probe

Görlitz drei Monate lang testen

Ab Herbst 2021 können Interessierte wieder zur Probe in Görlitz leben. Im Projekt „Stadt der Zukunft auf Probe – Ein Wohn- und Arbeitsexperiment für ein klimaneutrales Görlitz“ rückt ein neuer Aspekt in den Mittelpunkt. Die Teilnehmenden sollen Görlitz mit ihren Ideen und ihrer Expertise auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit unterstützen. Dafür können sie die Stadt drei Monate lang als Wohn-, Arbeits- und Lebensort ausprobieren. Umfangreiche Informationen zu dem Projekt sind auf der Homepage der Stadt Görlitz unter

<https://www.goerlitz.de/news/detail/1461-Stadt-der-Zukunft-auf-Probe-Goerlitz-drei-Monate-lang-testen-und-klimaneutral-gestalten> sowie auf der Projekt-Homepage: <http://stadt-der-zukunft-auf-probe.ioer.eu/> zu finden.

■ Hinweise zur Bewerbung:

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online über ein Formular auf der Internetseite. Im Juni/Juli 2021 erfolgt eine erste Auswahl und Information geeigneter Teilnehmer*innen.

Bewerbung bis 6. Juni 2021:

<http://stadt-der-zukunft-auf-probe.ioer.eu>

*Kontakt für Bewerber*innen:
Sarah Hauck
Interdisziplinäres Zentrum für ökologischen und revitalisierenden Stadtbau (IZS), Görlitz
Telefon: 03581 7924-790
E-Mail:
stadtderzukunftaufprobe@ioer.de*

Treffen des Willkommensbündnisses Görlitz

Das Willkommensbündnis Görlitz, das es sich seit 2014 zur Aufgabe macht, Geflüchteten in Görlitz zu helfen, hat am 28. April 2021 ein Online-Treffen abgehalten, um sich über die Zukunft des Bündnisses zu beraten.

Das Bündnis, das von der Stadt Görlitz koordiniert wird und Unterstützung von der Freiwilligenagentur sowie des Sachgebietes Integration des Landkreises Görlitz erhält, möchte eine gemeinsame Homepage auf den Weg bringen, die über die Zuständigkeitsgebiete der einzelnen Beteiligten informiert. Auf dieser Seite soll auch auf die neuen Arbeitsschwerpunkte des Willkommensbündnisses eingegangen werden – nicht mehr nur das Willkommen-Heißen, sondern auch die Integrationsarbeit steht auf der Agenda.

Innerhalb des Bündnisses sollen Arbeitsgruppen entstehen, die sich speziellen Themen der Engagierten widmen. Die bislang gesammelten Spenden in Höhe von circa 4.100 Euro sollen aufbewahrt werden, bis



Foto: Archiv Willkommensbündnis

wieder interkulturelle Veranstaltungen möglich sind.

Das nächste Treffen findet am 7. Juni 2021 von 16:00 bis 18:00 Uhr statt. Ob dieses online oder in Präsenz durchgeführt wird, wird das Bündnis kurzfristig bekanntgeben. Alle Interessierten und Engagierten werden in jedem Fall herzlich eingeladen, an dem Treffen teilzunehmen.

Meridian des Ehrenamtes 2021

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen

Jedes Jahr ehrt die Stadt Görlitz ehrenamtlich Tätige, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Engagement auszeichnen. Personen oder Gruppen, die für würdig befunden werden, diese Auszeichnung zu erhalten, sind bitte bis **30. August 2021** dem Oberbürgermeister vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bitte schriftlich mit einer ausführlichen Begründung einzureichen an:

Stadtverwaltung Görlitz
Büro des Oberbürgermeisters
Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz
bzw. per E-Mail:
presse@goerlitz.de

Neuer Zugang zum zukünftigen Brautwiesenpark nimmt Gestalt an

Fanden die Bauarbeiten auf dem ehemaligen, höhergelegenen Güterbahnhofs Gelände am neuen Brautwiesenpark bislang weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit statt, so hat sich das seit Kurzem gewandelt. Mit einer neuen Treppe, die den Brautwiesenplatz mit dem Park verbindet, wird nun für alle sichtbar ein Zugang für die Anwohnerinnen und Anwohner sowie Gäste des Parks geschaffen. Damit entsteht zukünftig die Entscheidungsmöglichkeit, den Weg Richtung Busbahnhof, Bahnhof, Landratsamt oder Supermarkt durch den Park oder entlang der frisch sanierten Bahnhofstraße zu wählen.



Foto: Clara Bude

Übergabe der Rettungsstation am Nordstrand des Berzdorfer Sees

Am 29. April 2021 wurde die neue Rettungsstation am Nordstrand des Berzdorfer Sees offiziell an die Stadt Görlitz übertragen. Zu einem symbolischen Banddurchschnitt hatten die Stadtverwaltung und die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) an das Ufer des ehemaligen Tagebaus Berzdorf eingeladen.

Die LMBV und die Stadt Görlitz errichteten in den zurückliegenden zwei Jahren in einem gemeinsamen Bauprojekt eine neue Rettungsstation für den Berzdorfer See. Die neue Anlage bietet auf zwei Etagen optimale Voraussetzungen für die Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer. Von der oberen Etage aus kann der gesamte Strand- und Wasserbereich gut überblickt werden. Dafür stehen sowohl zwei außenliegende Aussichtsplattformen als auch ein Innenraum zur Verfügung. Im Erdgeschoss wurde ein Erstversorgungsraum eingerichtet, der mit allen für die Badeaufsicht notwendigen medizinischen Gerätschaften ausgestattet ist. Auch eine Garage für ein kleines Rettungsboot wurde in das Gebäude integriert. So wird durch kurze Wege eine schnelle Rettung von verunglückten Personen gewährleistet.

„Der Berzdorfer See ist als Naherholungsgebiet sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern aus Görlitz und den umliegenden Gemeinden als auch bei Touristen sehr beliebt. Vor allem an heißen Tagen suchen viele Besucher eine Erfrischung im See. Die Sicherheit der Badegäste hat dabei oberste Priorität. Nachdem wir im letzten Jahr zum ersten Mal Rettungsschwimmer am Berzdorfer See eingesetzt haben, erweitern wir mit der Inbetriebnahme der Rettungsstation die Sicherheitsmaßnahmen für unsere Badegäste“, so Oberbürgermeister Octavian Ursu. In einer Videobotschaft meldete sich auch der sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer zu Wort und gratulierte zur neuen Rettungsstation. „Ich weiß noch, wie wir am Berzdorfer See standen und den damaligen Container in Betrieb genommen haben, der als Rettungsstation fungierte. Jetzt bekommt das Ganze Hand und Fuß mit einem richtigen Gebäude, mit adäquaten Ar-



Oberbürgermeister Octavian Ursu und Gerd Richter von der LMBV freuen sich, die Rettungsstation an das DRK öffentlich zu übergeben. Foto: Juliane Zachmann

beitsbedingungen“. (Unter folgendem Link kann die Videobotschaft heruntergeladen werden:

<https://sidas15.extranet.sachsen.de/#/public/shares-downloads/SaegM3VBu0kzz5gaKz5jtw0a3OsHZexG>)

Der Bergbausanierer LMBV war Träger der Baumaßnahme, die über den Paragraphen 4 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Freistaat Sachsen zur „Erhöhung des Folgenutzungsstandards“ finanziert wurde. Die Gesamtkosten für Planung und Realisierung belaufen sich dabei auf rund 600.000 Euro Fremdleistungen. Die gemeinsame Finanzierung erfolgte mit 80 Prozent durch den Freistaat Sachsen. Die Stadt Görlitz übernahm einen Anteil von 20 Prozent. „Nur die gemeinsame Finanzierung durch den Paragraphen 4 des Verwaltungsabkommens hat die Umsetzung dieses infrastrukturfördernden Projektes möglich gemacht. Im Rahmen der Bergbausanierung wäre das nicht möglich gewesen, gleichwohl hätte die

Stadt so ein Projekt allein auch nicht umsetzen können“, erklärte Gerd Richter von der LMBV. In Zusammenarbeit der LMBV als Projektträgerin und der Stadt Görlitz wurden bereits zuvor im Rahmen des Paragraphen 4 des Verwaltungsabkommens Braunkohleanianierung mit der Erschließung des Nordstrandes und dessen öffentlichen Zuwegungen, Medienverlegung, Errichtung von Stellplätzen und dem Bau des Bootsanlegers die Voraussetzungen für eine touristische Nutzung geschaffen.

In Abhängigkeit der geltenden Corona-Schutzverordnung wird die Badesaison hoffentlich bald starten. Sobald das möglich ist, wird das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in der neuen Rettungsstation am Nordstrand (sowie im Rettungscontainer am Nordoststrand) für die Absicherung der Badestellen im Einsatz sein.

Weitere Informationen zum Berzdorfer See finden Sie unter: www.goerlitz.de/see

Herzlichen Glückwunsch

Die Stadt Görlitz gratuliert den neuen Erdenbürgern und deren Eltern

Im Monat April 2021 wurden 57 Babys im Standesamt beurkundet, davon sind 26 Kinder männlich und 31 Kinder weiblich.

Ebenfalls gratulieren die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat allen Jubilaren zu ihren Geburtstagen.

(Aufgrund der Bestimmungen der Datenschutzverordnung müssen wir leider auf die namentliche Erwähnung der Jubilare verzichten.)

Auszug aus den Statistischen Monatszahlen der Stadt Görlitz – März 2021

Hinweis: Die vollständigen Berichte liegen an der Bürgerinformation in der Jägerkaserne aus bzw. können unter http://www.goerlitz.de/Statistische_Zahlen.html eingesehen werden.

Sachgebiet	Einheit	Zeitraum	
		März 2021	März 2020
Bevölkerung			
Bevölkerung insgesamt (nur Hauptwohnsitz)	Personen	55.849	56.111
davon:			
Biesnitz	Personen	3.919	3.946
Hagenwerder	Personen	864	821
Historische Altstadt	Personen	2.564	2.614
Innenstadt	Personen	16.683	16.743
Klein Neundorf	Personen	142	138
Klingewalde	Personen	624	621
Königshufen	Personen	7.375	7.360
Kunnerwitz	Personen	525	532
Ludwigsdorf	Personen	761	758
Nikolaivorstadt	Personen	1.688	1.658
Ober-Neundorf	Personen	267	263
Rauschwalde	Personen	5.680	5.802
Schlauroth	Personen	403	409
Südstadt	Personen	9.032	9.118
Tauchritz	Personen	191	189
Weinhübel	Personen	5.131	5.139
darunter:			
Ausländische Bevölkerung	Personen	6.561	6.175
Natürliche Bevölkerungsbewegung			
Lebendgeborene insgesamt	Personen	21	28
Gestorbene insgesamt	Personen	58	59
Räumliche Bevölkerungsbewegung⁵⁾			
Zuzüge insgesamt ¹⁾	Personen	352	258
Fortzüge insgesamt ²⁾	Personen	265	224
Umzüge insgesamt ³⁾	Personen	96	77
Arbeitsmarkt			
Arbeitslose nach SGB III	Personen	1.003	821
Arbeitslose nach SGB II	Personen	2.437	2.437
Arbeitslose insgesamt und zwar ⁴⁾	Personen	3.440	3.258
unter 25 Jahre	Personen	249	245
50 Jahre und älter	Personen	1.519	1.398
Langzeitarbeitslose	Personen	1.709	1.442
Ausländer	Personen	609	658
Schwerbehinderte Menschen	Personen	172	148
Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)	Prozent	13,1	12,4
Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen)	Prozent	14,3	13,6
Gewerbe			
Gewerbeanmeldungen insgesamt	Anzahl	142	106
Gewerbeabmeldungen insgesamt	Anzahl	177	133
Gewerbebestand insgesamt	Anzahl	7.064	6.984

¹⁾ Summe aller Zuzüge in die einzelnen Stadt- und Ortsteile, sowohl aus anderen Stadt- und Ortsteilen von Görlitz als auch von außerhalb des Stadtgebietes.

²⁾ Summe aller Fortzüge aus den einzelnen Stadt- und Ortsteilen, sowohl in andere Stadt- und Ortsteile von Görlitz als auch nach außerhalb des Stadtgebietes.

³⁾ Summe aller Umzüge innerhalb der einzelnen Stadt- und Ortsteile.

⁴⁾ Hierbei handelt es sich um eine teilweise Ausgliederung mit verschiedenen, nicht summierbaren Merkmalen.

⁵⁾ An- und Ummeldungen waren bis zum 08.03.2021 grundsätzlich nicht dringend notwendig (eingeschränkter Dienstbetrieb). Vergleiche zum Vorjahr sind deshalb nur bedingt möglich.

Stadt Görlitz veröffentlicht Flyer für den Einzelhandel

Die Corona-Pandemie stellt den Einzelhandel vor große Herausforderungen. Geschäfte, die aufgrund der Corona-Schutzverordnung geschlossen bleiben müssen, dürfen derzeit – abhängig vom Inzidenzwert – nur den Click & Collect- oder Click & Meet-Service anbieten.

Um den Görlitzer Einzelhandel in der Innenstadt zu unterstützen und Görlitzerinnen und Görlitzer zu animieren, lokal einzukaufen, hat die Stadt Görlitz in Zusammenarbeit mit dem Onlineportal Görlitz Insider einen Flyer mit einer Übersicht von Geschäften und deren Kontaktdaten erstellt. In dem achtseitigen Faltblatt sind verschiedene Be-

reiche, darunter Kleidung, Möbel, Schmuck u. a., aufgeführt. Geschäfte, die weiterhin geöffnet sind, etwa Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Blumenläden sowie Buch- und Zeitungsläden, werden in dem Flyer nicht veröffentlicht. Die Stadt Görlitz übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Der Flyer ist seit Anfang Mai in einigen geöffneten Geschäften in Görlitz erhältlich und unter

https://www.goerlitz.de/uploads/Click_Collect/Click_Collect_Flyer_Goerlitz.pdf downloadbar.

Fundsachen April 2021

3 Schlüsselbunde, 1 Bluetooth in ear Kopfhörer, 1 kleines Täschchen, 2 Rucksäcke, 2 Laufräder, 2 Fahrräder, 1 Kettensäge

Fundsachen können im Bürgerzentrum Jägerkaserne auf der Hugo-Keller-Straße 14 abgegeben werden. Rückfragen sind unter der Rufnummer 03581 672727 möglich. Die Herausgabe von Fundsachen und die Ausstellung von Bestätigungen über nicht aufgefundene Sachen für Versicherungen erfolgt bei Katrin Demuth in der Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14, Zimmer 5. Bei der Abholung von Fundsachen wird um vorherige Terminabsprache unter Telefon 03581 671522 gebeten.

Öffentliche Bekanntmachungen



Beschlüsse des Stadtrates aus der Sitzung vom 15. April 2021

Beschluss-Nr.: STR/0286-a/19-24 – Beendigung ehrenamtliche Tätigkeit – Herr Thomas Seliger

Der Stadtrat stellt fest, dass für Herrn Thomas Seliger wichtige Gründe für die Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 4 SächsGemO gegeben sind.

Herr Thomas Seliger scheidet aus dem Stadtrat aus.

Beschluss-Nr.: STR/0288-a/19-24 – Beendigung ehrenamtliche Tätigkeit – Herr Matthias Volprich

Der Stadtrat stellt fest, dass für Herrn Matthias Volprich wichtige Gründe für die Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 4 SächsGemO gegeben sind.

Herr Matthias Volprich scheidet aus dem Stadtrat aus.

Beschluss-Nr.: STR/0287/19-24 – Weiteres Vorgehen zum Beschluss STR/0537/14-19 „Neubau einer Oberschule“

1. Der Stadtrat beschließt, an den Plänen zum Bau einer neuen zusätzlichen Oberschule auf dem Gelände des ehemaligen Schlachthofes festzuhalten. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Eigenmittel für die Fertigstellung der Entwurfsplanung auf der Basis des im Technischen Ausschuss am 7. April 2021 vorgestellten Planungsstandes in den Doppelhaushalt 2021/2022 einzustellen, um damit die formelle Grundlage für die Fördermittelbeantragung zu schaffen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Fortführung des Projektes ab der Planungsphase 4 einen neuen Finanzierungsplan zu erarbeiten und dem Stadtrat so bald wie möglich zur Bestätigung vorzulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, drei Millionen Euro für die Umsetzung „Bau einer neuen Oberschule“ in das Haushaltsjahr 2023/2024 einzustellen.
4. Bei der Betrachtung von Förderoptionen sollen die in Frage kommenden Richtlinien und Programme auch im Hinblick auf innovative Förderintentionen überprüft werden, durch welche das bislang vorangetriebene Projekt der neuen Oberschule eine besondere Förderwürdigkeit erlangen könnte.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Teilprojekt „Produktives Lernen – Soziale Arbeit im Quartier“ auf separate Durchführung und Finanzierung hin zu überprüfen.

Beschluss-Nr.: STR/0292/19-24 – Vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Jubiläumsjahr „950 Jahre Görlitz“

Der Stadtrat beschließt die vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln in Höhe von 38.000,- EUR für die Vorbereitung und Umsetzung von

Maßnahmen im Rahmen des Stadtjubiläums „950 Jahre Görlitz“. Konkret bewilligt werden folgende Positionen:

1. Kommunikation/Marketing (durch Aktionskreis Görlitz e. V.) – 15.000,- EUR
2. Rate Preisgelder „950 Jahre WIR“ – 15.000,- EUR
3. Kurator Fotoausstellung – 8.000,- EUR

Die weiteren geplanten Veranstaltungen und deren Finanzierung (siehe Pkt. 4 Finanzielle Auswirkungen) werden auf 2022 verschoben.

Beschluss-Nr.: STR/0278-a/19-24 – Vergabe – Ausbau Rothenburger Straße (K6334) 1. BA in Görlitz, Los 1

Der Zuschlag für die Leistungen „Ausbau Rothenburger Straße (K6334) 1. BA in Görlitz, Los 1 Straßenbau“ wird auf das Angebot des Unternehmens Straßen- und Tiefbau GmbH See aus Niesky OT See zu einem Bruttoangebotspreis i. H. von 743.999,39 Euro (netto 625.209,57 Euro) erteilt.

Beschluss-Nr.: STR/0289-a/19-24 – Abbrüche und Herrichten der Geländeoberfläche sowie Vorbereitung Wegebau im ehemaligen Schlachthofgelände Görlitz, 1. BA – Vergabebeschluss + Mittelvorgriff

1. Der Stadtrat beschließt die vorzeitige Einstellung und Freigabe von Planungsmitteln 2021 für die Maßnahme „Abbrüche und Herrichten der Geländeoberfläche sowie Vorbereitung Wegebau im ehemaligen Schlachthofgelände Görlitz, 1. BA gemäß Anlage 1
2. Der Zuschlag für die Durchführung der Leistungen für das Bauvorhaben „Abbrüche und Herrichten der Geländeoberfläche sowie Vorbereitung Wegebau im ehemaligen Schlachthofgelände Görlitz, 1. BA“ wird auf das Angebot des Unternehmens Görlitzer Gleis- und Tiefbau GmbH mit dem Bruttoangebotspreis in Höhe von 501.163,95 Euro erteilt.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 1 ff. Sächs-VergabeG, nach welchem die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsabschluss über die vorgesehene Nichtberücksichtigung informiert werden.

Der Auftrag darf erst nach Ablauf dieser Frist bzw. dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfbehörde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

Die Anlage kann im Fachamt oder im Büro Stadtrat eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0271-a/19-24 – Geschäftsordnung des Petitionsausschusses

Der Stadtrat bestätigt die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses.

Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Görlitz

Gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 12 a der Hauptsatzung der Stadt Görlitz in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Geschäftsordnung des Petitionsausschusses bestätigt.

§ 1 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat auf Grundlage von § 12 Abs. 2 SächsGemO einen Petitionsausschuss als beratenden Ausschuss gebildet.
- (2) Der Petitionsausschuss besteht gemäß § 12 a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Görlitz aus fünf Stadträten und fünf zugehörigen Stellvertretern.
- (3) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Der Ausschuss tagt grundsätzlich nur anlassbezogen.

§ 2 Begriffserläuterungen

- (1) Nach § 12 Abs. 1 SächsGemO hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden an die Stadt zu wenden. Dieses verfassungsmäßige Recht findet seine Grundlage in Art. 17 Grundgesetz und Art. 35, Satz 1 SächsVerf.
- (2) Petitionen sind Anliegen und Eingaben, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben.
- (3) Vorschläge sind an die Stadt Görlitz gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen.
- (4) Bitten sind Forderungen und Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder öffentlichen Einrichtungen zielen.
- (5) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein vergangenes Verhalten von Ämtern oder öffentlichen Einrichtungen richten. Sie verlangt eine Missbilligung des Verhaltens und, sofern möglich, dessen Korrektur.
- (6) Mehrfachpetitionen sind Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben.
- (7) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen.
- (8) Keine Petitionen sind Anliegen und Eingaben, die keine Vorschläge, Bitten oder Beschwerden enthalten. Das können insbesondere sein
 - bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen
 - Ersuchen um Auskunft oder Einsichtnahme
 - Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden
 - Förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche)
 - Rechtsauskünfte
 - Schreiben, deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllen
 - Schreiben mit verletzendem, verworrenem oder unverständlichem Inhalt
 - Anregungen oder Beschwerden Städtischer Bediensteter, die sich aus dem Beamten-, Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben.

§ 3 Zuständigkeiten

Dem Petitionsausschuss wird die Vorberatung von Petitionen übertragen.

§ 4 Verfahren der Behandlung der Petitionen

- (1) Alle Petitionen werden vom Büro des Oberbürgermeisters registriert. Der Petent erhält unverzüglich durch dieses eine Eingangsbestätigung. Bei Mehrfachpetitionen/Sammelpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (2) Petitionen, die in die Zuständigkeit des Landkreises, des Lan-

des oder des Bundes fallen, werden unverzüglich an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

- (3) Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates/der Ausschüsse fallen, werden unverzüglich an den Petitionsausschuss weitergeleitet.
- (4) Der Petitionsausschuss berät die Petitionen vor und legt diese mit entsprechender Empfehlung gemäß § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat zur Entscheidung vor.
- (5) Nach Beratung im Petitionsausschuss werden Schreiben, die keine Petitionen sind, durch eine Mitteilung an den Einsender mit entsprechendem Hinweis oder durch Weiterleiten erledigt.
- (6) Zur Vorbereitung der Beschlussempfehlung nach § 6 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuss über das Büro des Oberbürgermeisters von den Ämtern der Stadtverwaltung Stellungnahmen binnen drei Wochen anfordern. Er hat das Recht zur Akteneinsicht. Wenn erforderlich haben Mitarbeiter der Stadtverwaltung vor dem Ausschuss mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben. Andere beratende Ausschüsse, Beiräte oder andere zur Auskunft verpflichtete Stellen haben auf Anfrage dem Petitionsausschuss ebenfalls Auskunft zu geben.
- (7) Sofern Petitionen Angelegenheiten der unmittelbaren oder der mittelbaren kommunalen Unternehmen der Stadt Görlitz betreffen, sind über den Oberbürgermeister Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens einzuholen.
- (8) Die Voten anderer Fachausschüsse zu gleichen Sachverhalten sollen vom Petitionsausschuss bei seiner Entscheidung berücksichtigt werden.
- (9) Der Oberbürgermeister informiert den Petitionsausschuss zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres über die Anliegen, den Bearbeitungsstand bzw. die Entscheidung zu den Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen. Er teilt dem Petitionsausschuss mit, welche Petitionen an andere Stellen weitergeleitet wurden.
- (10) Aktenvorlage und Auskünfte dürfen verweigert werden, wenn der Vorgang nach dem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen. Hierbei entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 5 Anhörung

- (1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, die Petenten, Auskunftspersonen und wenn notwendig Sachverständige anzuhören.
- (2) Ein Anspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 6 Zwischenbescheid/Beschlussempfehlung über die Petition

- (1) Eine Entscheidung gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung ist dem Petenten spätestens 6 (sechs) Wochen nach Eingang zu erteilen. Sofern die Bearbeitung des Anliegens mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid durch den Petitionsausschuss zu erteilen.
- (2) Ein Zwischenbescheid ist ebenfalls für Petitionen zu erteilen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend entschieden werden konnten. Sie werden in der nächsten Wahlperiode weiter behandelt.
- (3) Nach abschließender Beratung der Petition im Petitionsausschuss wird dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung vorgelegt.
- (4) Die Beschlussempfehlung kann folgende Entscheidungen beinhalten und ist entsprechend zu begründen:
 - 4.1 Abhilfe – Der Petition wurde durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen.
 - 4.2 Erledigterklärung – Der Gegenstand der Petition ist hinfällig geworden, beispielsweise durch Zeitablauf.
 - 4.3 Berücksichtigung – Das Anliegen der Petition ist begründet. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, dem Gesuch stattzugeben und innerhalb einer festgelegten Frist dem Petitionsausschuss Bericht zu erstatten.

4.4 Veranlassung näher bezeichneter Maßnahmen – Das Anliegen der Petition ist begründet. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, Anregungen, die sich aus dem Anliegen der Petition herleiten, bei künftigen Entscheidungen zu berücksichtigen und innerhalb einer festgelegten Frist Bericht zu erstatten.

4.5 Material – Die Petition beinhaltet Vorschläge, deren Entscheidungen sich noch im Beratungsprozess im Stadtrat oder deren Ausschüsse befindet. Diese werden zur Beachtung an die entsprechenden Gremien weitergeleitet.

4.6 Nicht abhilfefähig – Die Petition enthält ein Verlangen, welchem zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder wenn die Haushaltslage eine Realisierung der Forderungen bzw. Vorschläge nicht oder in nicht absehbarer Zeit zulässt.

4.7 Zurückweisung – Die Petition wird zurückgewiesen, wenn in der Sache bereits eine begründete Entscheidung erteilt wurde oder das erneute Anliegen kein neues Sachvorbringen beinhaltet oder die Sach- und Rechtslage sich nicht geändert hat.

Eine Petition wird auch zurückgewiesen, wenn das Anliegen nicht weitergeleitet werden kann oder auf etwas Unmögliches ausgerichtet ist.

§ 7 Entscheidung über die Petition

Nach Beschluss des Stadtrates über die Petition erteilt der Oberbürgermeister dem Petenten gemäß § 12 Abs. 1 SächsGemO einen schriftlich begründeten Bescheid.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses tritt nach der Bestätigung durch den Stadtrat in Kraft.

Beschluss-Nr.: STR/0277-a/19-24 – 4. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung – Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen während der Pandemie

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung – Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für das gebührenpflichtige Aufstellen von Tischen und Stühlen während der Pandemie.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), der §§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 21 Abs. 2 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 28.05.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 07 vom 21. Juli 2020) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (4. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung – Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen während der Pandemie)

§ 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Görlitz (Sondernutzungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2013 (Amtsblatt Nr. 16 vom 30. Juli 2013) geändert durch 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 29.03.2019 (Amtsblatt Nr. 04 vom 16. April 2019) und durch 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 26.11.2020 (Amtsblatt Nr. 01 vom 19.01.2021), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.02.2021 (Amtsblatt Nr. 03 vom 16.03.2021) wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 25 (3) Satz 1 Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:
„6. gebührenpflichtigem Aufstellen von Tischen und Stühlen nach Ziffer 1.1. des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 im Zeitraum vom 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2021.“

§ 2 – In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Görlitz, 16.04.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: STR/0268-a/19-24 – Neufassung von Entgeltordnung und Entgeltverzeichnis der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Entgeltordnung der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur gemäß Anlage 1.

Anlage 1

Entgeltordnung der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur (im Folgenden: Görlitzer Sammlungen) mit den Einrichtungen Kulturhistorisches Museum Görlitz und Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften. Die Höhe der zu erhebenden Entgelte wird im Entgeltverzeichnis (Anlage) festgelegt.
- (2) Personen-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entgeltordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Der Besuch, die Benutzung sowie die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Görlitzer Sammlungen sind entgeltpflichtig.
- (2) Entstehen durch die Benutzung oder durch für einen Benutzer erbrachte Leistungen Auslagen, so werden diese zusätzlich zu den in dieser Ordnung und den Anlagen geregelten Entgelten in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich auf etwaig abweichende Regelungen hingewiesen wird, sind die genannten Entgelte und Entgeltbestände bindend.

§ 3 Eintritte in Ausstellungen sowie Gewähungen von Vergünstigungen

- (1) Eintrittskarten sind grundsätzlich personengebunden und nicht übertragbar. Mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 werden verkaufte Eintritts- oder Teilnehmerkarten der Görlitzer Sammlungen nicht zurückgenommen.
- (2) Die Besichtigung der Dauer- und Sonderausstellungen der Görlitzer Sammlungen sind gegen Vorlage eines gültigen Nachweises entgeltfrei für:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Görlitz sowie deren Beteiligungsgesellschaften im dienstlichen Auftrag
 - c) die amtlich bestätigte Begleitperson eines schwerbehinderten Besuchers oder Nutzers
 - d) Medienvertreter
 - e) Institutionen, Vereine und Verbände wie folgt:
 - die Mitglieder des Deutschen Museumsbundes e. V. (DMB)
 - die Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes e. V. (SächsMB)
 - die Mitglieder des International Council of Museums (ICOM)
 - die Mitarbeiter des Schlesischen Museums zu Görlitz, des Senckenberg Museums für Naturkunde Görlitz und des Muzeum Łużyckie w Zgorzelcu
 - die Mitglieder des Fördervereins „Freunde der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur e. V.“
 - die Mitglieder der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften e. V.
 - die Mitglieder einschlägiger wissenschaftlicher Fach- und Berufsverbände

- f) 1 Begleitperson (z. B. Erzieher, Lehrer, Referendare, Ausbilder) je 10 Kinder/Jugendliche angemeldeter Kindergartengruppen und Schulklassen. Bei speziellem Bedarf kann der Betreuungsschlüssel in Absprache mit den Görlitzer Sammlungen verändert werden.

- (3) Den ermäßigten Tarif (sofern angeboten) für die Besichtigung von Ausstellungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen können nachstehend genannte Personen bei unaufgeforderter Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Kassenpersonal in Anspruch nehmen. Auf Verlangen ist dem Kassenpersonal zusätzlich ein gültiger Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorzulegen:
 - Empfänger von Arbeitslosengeld II und die im Bewilligungsbescheid erfassten Personen für die angegebene Gültigkeitsdauer
 - Sozialhilfeempfänger, die im Besitz eines Sozialhilfebescheides sind, der nicht älter als 12 Monate ist
 - Auszubildende und Schüler an Einrichtungen des 1. Bildungsweges ab dem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
 - Freiwilligendienstleistende
 - Vollzeitstudenten
 - Schwerbehinderte (mind. 50%)
 - Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte
- (4) Gruppen ab 10 Personen können den ermäßigten Preis pro Person in Anspruch nehmen.
- (5) Freier oder ermäßigter Eintritt in die Ausstellungen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen und für Auslagen. Die Görlitzer Sammlungen behalten sich vor, für Sonderausstellungen ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen. Die Entgelte werden je Ausstellung gesondert festgelegt und vor Ort und/oder in entsprechenden Veröffentlichungen der Görlitzer Sammlungen bekannt gegeben.

§ 4 Veranstaltungen

- (1) Die Görlitzer Sammlungen bieten kostenpflichtige Veranstaltungen an, beispielsweise Führungen, Lesungen und Vorträge.
- (2) Über die Höhe des Entgelts kann eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung getroffen werden. Die Entgelte werden je Veranstaltung gesondert festgelegt und vor Ort und/oder in entsprechenden Veröffentlichungen der Görlitzer Sammlungen bekannt gegeben.
- (3) Finden sich weniger als fünf Teilnehmer zu einer Veranstaltung ein, liegt das Ermessen über die Durchführung bei den Görlitzer Sammlungen. Fällt eine Veranstaltung aus, werden die für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Görlitzer Sammlungen gezahlten Entgelte am gleichen Tag an der Kasse zurückerstattet.
- (4) Eine Beschränkung der Gruppengröße je öffentlicher oder angemeldeter Veranstaltung aus organisatorischen, konservatorischen, sicherheitsrelevanten, pädagogischen oder inhaltlichen Gründen ist möglich und liegt im Ermessen der Görlitzer Sammlungen.
- (5) Entgelte für Veranstaltungen an Sams-, Sonn- sowie Feiertagen weichen von den an übrigen Tagen gültigen Entgelten ab.
- (6) Für angemeldete Führungen wird ein Entgelt pro Gruppe erhoben. Ein Entgelt wird nicht erhoben, wenn die Teilnehmer der Gruppe nachweislich einem öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Dienstleistungen, Vermietung, sonstige Entgelte, Auslagen- und Kostenerstattung

Sonstige Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Görlitzer Sammlungen, die Einräumung von Rechten, sonstige Genehmigungen, die Erstattung von Auslagen oder Kosten, die Vermittlung von Dienstleistungen im Benutzerauftrag sowie ggf. zu gewährende Ermäßigungen werden in der Anlage 1 ge-

regelt. Von einer Entgelterhebung kann bei Foto- und Filmaufnahmen ohne Blitz, Stativ und sonstige technische Hilfsmittel abgesehen werden:

- zur ausschließlich privaten Nutzung. Die kommerzielle und redaktionelle Verwertung der Foto- und Filmaufnahmen ist ausdrücklich nicht gestattet.
- für Journalisten mit gültigem Presseausweis zur redaktionellen Nutzung nach vorheriger Anmeldung.
- für wissenschaftliche Dokumentation oder kulturelle Zwecke, welche die Objekte der Görlitzer Sammlungen in den thematischen und gestalterischen Mittelpunkt stellen.
- für Arbeiten im Rahmen der Ausbildung und des Studiums an staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen.

Die Beachtung des Urheberrechts obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Kauf von Eintritts- oder Teilnehmerkarten, der Inanspruchnahme, Benutzung oder Besichtigung der Görlitzer Sammlungen bzw. einer nach dieser Entgeltordnung und ihrer Anlage gebührenpflichtigen Leistung/Genehmigung/Verwaltungstätigkeit.
- (2) Entgelte und zu erstattende Auslagen sind in der Regel sofort, ohne Abzüge fällig, sofern nicht in einer Rechnung ein hiervon abweichendes Zahlungsziel und/oder Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Mit Ausnahme der Regelungen in § 4 Abs. 3 können Eintrittskarten nicht umgetauscht und entrichtete Entgelte nicht erstattet werden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 7 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Besucher, Benutzer oder Mieter, im Falle von Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz und deren Anlagen vom 28.04.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 10/20. Jahrgang vom 10. Mai 2011 außer Kraft.

Görlitz, 16.04.2021

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Anlage: Entgeltverzeichnis

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung des Entgeltverzeichnisses als Anlage zur Entgeltordnung der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur gemäß Anlage 2.

Anlage 2

Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz (Anlage zur Entgeltordnung)

1. Eintritte in Ausstellungen

Die Eintrittskarte berechtigt während der ausgewiesenen Öffnungszeiten zum Eintritt in die jeweils genannten Gebäude, nicht aber zum Besuch von Sonderausstellungen, Veranstaltungen oder zur Teilnahme an Führungen. Hierfür sind gesonderte Eintrittskarten zu lösen. Sofern nicht anders ausgewiesen, gelten die Karten nur für den einmaligen Eintritt pro Person und am Tag des Besuches.

1.1 Eintritt Barockhaus mit historischem Bibliothekssaal oder Kaisertrutz

Eintrittskarten	Kaisertrutz	Barockhaus Neißstraße 30
Tageskarte Normalpreis	6,00 €	6,00 €
Tageskarte ermäßigter Preis/ Gruppe ab 10 Personen	4,00 €	4,00 €

1.2 Eintritt Reichenbacher Turm

Eintrittskarten	Reichenbacher Turm
Einzeleintritt Normalpreis	3,00 €
Tageskarte ermäßigter Preis/ Gruppe ab 10 Personen	2,00 €

1.3 Kombi-Karte für Dauerausstellungen

Die Eintrittskarte gilt an zwei aufeinander folgenden Öffnungstagen für den beliebig häufigen Besuch der Häuser

- Barockhaus Neißstraße 30 mit historischem Bibliothekssaal
- Kaisertrutz mit Reichenbacher Turm

Eintrittskarten	Kaisertrutz, Reichenbacher Turm und Barockhaus Neißstraße 30 mit historischem Bibliothekssaal
2-Tageskarte Normalpreis	9,00 €
2-Tageskarte ermäßigter Preis/ Gruppe ab 10 Personen	7,00 €

2. Führungen nach Anmeldung

Führungen für Einzelpersonen und Gruppen sind nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Größe der Gruppe wird in Absprache mit den Görlitzer Sammlungen festgelegt. Das Führungsentgelt inkl. Eintritt wird je Gruppe fällig.

Führungsentgelt	bis 10 Personen	11 bis 20 Personen	ab 21 Personen
Montag bis Freitag	100,00 €	150,00 €	180,00 €
Samstag, Sonntag, Feiertage	120,00 €	170,00 €	200,00 €
Führung für Schulklassen	25,00 €	25,00 €	25,00 €

3. Veranstaltungen

3.1 Teilnahme an Veranstaltungen

(z. B. öffentliche Führungen, Lesungen, Vorträge)

Teilnahmebeitrag inkl. Eintritt

Erwachsene Normalpreis	8,00 €
ermäßigter Preis	6,00 €
Kinder und Jugendliche 6–18 Jahre	4,00 €

4. Museumspädagogische Angebote

Die Zahlung des Entgelts berechtigt zur Teilnahme am jeweiligen museumspädagogisch betreuten Angebot, nicht jedoch zur selbständigen Besichtigung der Ausstellungen.

4.1 Kinder und Jugend

Betreute Angebote speziell für Kinder- und Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) nach Anmeldung

Teilnehmerbeitrag 1,50 €

Sofern nicht abweichend festgelegt, ist je 10 Kinder eine Begleitperson/Aufsichtsperson erforderlich, die von einem Teilnehmerbeitrag befreit ist. In begründeten Ausnahmen kann der Betreuungsschlüssel in Absprache mit den Görlitzer Sammlungen verändert werden. Über den festgelegten Betreuungsschlüssel hinausgehende Begleitpersonen zahlen den Teilnehmerbeitrag. Zusätzlich zu dem ausgewiesenen Teilnehmerbeitrag können weitere Auslagen, bspw. für Materialkosten, anfallen.

4.2 Kindergeburtstage

Nach vorheriger Anmeldung können betreute Kindergeburtstage in den Görlitzer Sammlungen durchgeführt werden. Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Kinder je Veranstaltung begrenzt. Bis zu zwei erwachsene Betreuer/Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Weitere Begleitpersonen entrichten das reguläre Eintrittsentgelt für den Besuch des Museums (siehe 1.1 und 1.3).

Montag bis Freitag max. 10 Kinder mit bis zu 2 Begleitpersonen 60,00 €

Samstag, Sonntag,

Feiertage max. 10 Kinder mit bis zu 2 Begleitpersonen 70,00 €

5. Benutzung der Sammlungsbestände

5.1 Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften

Die Benutzung sowie die Ausleihe der Medien sind für Inhaber eines gültigen Benutzerausweises kostenfrei. Unberührt bleiben Entgelte für weitere im Entgeltverzeichnis aufgeführte Leistungen, Ansprüche auf Ersatz, Überschreitung der Leihfristen, Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung der Leihsaachen. Benutzerausweise sind nicht übertragbar.

Benutzerausweis bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
(12 Monate ab Erwerb gültig) 0,00 €

Benutzerausweis ab dem 19. Lebensjahr
(12 Monate ab Erwerb gültig) 12,00 €

Tages-Benutzerausweis
(Nutzung nur im Lesesaal, keine Ausleihe möglich) 5,00 €

5.2 Kulturhistorisches Museum

Die Benutzung der Sammlungen des Kulturhistorischen Museums ist ausschließlich nach Anmeldung möglich.

6. Dienstleistungen

6.1 Informationsdienstleistungen

Beratungen oder schriftliche Auskünfte, für die umfangreichere Ermittlungen notwendig sind
je angefangene halbe Stunde 25,00 €

Ermittlung von Sammlungsgut des Kulturhistorischen Museums zur Vorlage nach Zeitaufwand
je angefangene halbe Stunde 25,00 €

Ergebnislose Recherchen in Beständen der Görlitzer Sammlungen werden ebenfalls in Rechnung gestellt, jedoch mit maximal einer Arbeitsstunde.

6.2 Entgelte für Kopien, Digitalisate und andere Vervielfältigungsformen

6.2.1 Vervielfältigungen

Ausdruck schwarz/weiß 0,50 €
Ausdruck farbig 0,80 €

Ausdruck von eigenen Recherchen/am PC
erstellten Dokumenten
Ausdruck schwarz/weiß 0,20 €
Ausdruck farbig 0,30 €

6.2.2 Anfertigung von Vervielfältigungen verfilmter Tageszeitungen

Anfertigung von Kopien verfilmter Tageszeitungen für den privaten Gebrauch
je vollständige Ausgabe/Tag 10,00 €

6.2.3 digitale Reproduktionen zum wissenschaftlichen und/oder privaten, nicht gewerblichen Gebrauch

6.2.3.1 Anfertigung digitaler Reproduktionen (Gebrauchsdigitalisate – mind. 150 dpi) Vorlagen bis DIN A2

Gebrauchsdigitalisat von Vorlagen bis Format DIN A2
je Aufnahme 0,50 €

Gebrauchsdigitalisat von Vorlagen in Sonderformat
je Aufnahme 12,00 €

6.2.3.2 Anfertigung digitaler Reproduktionen (hochaufgelöste Digitalisate in Druckqualität)

je Aufnahme 12,00 €

6.2.4 Sonderaufwand

Für die Anfertigung besonders aufwändiger Digitalisate oder Fotografien von Beständen der Görlitzer Sammlungen wird das Entgelt nach dem Zeitaufwand berechnet. In diesen Fällen erhält der Auftraggeber vorab eine Information zur Höhe des Entgelts.
je angefangene halbe Stunde 25,00 €

Vermittlung von Leistungen durch Fremdfirmen im Benutzerauftrag

Die von Fremdfirmen in Rechnung gestellten Kosten zahlt der Besteller unmittelbar an diese.

Bearbeitungspauschale 6,00 €

6.2.5 Eilzuschlag

Für bestätigte Eilaufträge (Bearbeitung und Versand innerhalb von 2 Werktagen) wird ein Zuschlag von 100 % auf die vorgenannten Entgelte erhoben.

6.3 Versandkosten

Die Höhe der Versandkosten richtet sich nach den Entgelten des beauftragten Versanddienstleisters.

Aufwendungen für Verpackungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.4 Fernleihe

6.4.1 Nehmender Leihverkehr

Bearbeitungsgebühr je Fernleihbestellung 2,50 €
Die Bearbeitungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Fernleihbestellung erfolglos bleibt. Damit abgegolten sind die Kosten für 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kopien der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.

6.4.2 Gebender Leihverkehr

Bei mehr als 40 Seiten als Ausdruck oder in elektronischer Form
je Gesamtauftrag je Seite 0,20 €

Davon ausgenommen sind Handschriften, Manuskripte und Drucke bis zum Jahr 1850. Für diese gelten die Preise für Vielfältigungen, 6.2.1 bzw. für digitale Reproduktionen, 6.2.3.1.

**6.5 Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist/
Zahlungsverzug**

je Medieneinheit und angefangene Woche	1,00 €
Höchstgrenze je Medieneinheit	25,00 €
1. Mahnung zur Rückgabe der Medieneinheit	2,00 €
jede weitere Mahnung	4,00 €
Pauschalentgelt für die Erstellung je einer Zahlungserinnerung	5,00 €

7. Foto- und Filmgenehmigungen, Nutzungs-, Publikations- und Reproduktionsrechte sowie Vermietungen

7.1 Foto- und Filmgenehmigungen

Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen in Gebäuden der Görlitzer Sammlungen bzw. von deren Ausstellungen oder einzelnen Exponaten ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig. Dabei ist unerheblich, welche Foto- oder Filmtechnik verwendet wird.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Foto- oder Filmgenehmigung besteht nicht und liegt im Ermessen der Görlitzer Sammlungen.

Sofern dies aus konservatorischen Gründen geboten ist, kann der Gebrauch von Blitzlicht oder anderen Techniken durch die Görlitzer Sammlungen untersagt werden.

7.1.1 Foto- und Filmaufnahmen zu nicht privaten, gewerblichen/kommerziellen Zwecken

Für Film- und Fotoaufnahmen mit gewerblichem/kommerziellem Zweck ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Dieses Nutzungsentgelt richtet sich nach Aufwand und Umfang der Arbeiten sowie nach der kulturellen Bedeutung des betreffenden Aufnahmemotivs.

Vor Beginn der Foto- oder Filmarbeiten ist eine Genehmigung der Görlitzer Sammlungen unter Angabe des Verwendungszwecks (Auftraggeber, Art und Inhalt der Veröffentlichung, Medium der Veröffentlichung, Zeit und Dauer der Veröffentlichung) schriftlich einzuholen. Eine Weitergabe von Foto- und Filmmaterial an Dritte zur weiteren Verwendung ist nicht gestattet.

Im Falle einer Wiederverwendung bereits erstellten Foto- und Filmmaterials ist erneut eine Publikationsgenehmigung bei den Görlitzer Sammlungen einzuholen. Für die erneute Verwendung können weitere Nutzungsentgelte erhoben werden.

Nutzungsentgelt pro Tag und Objekt/Haus zu den regulären Öffnungszeiten:

Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen/kommerziellen Zwecken:	
Fotogenehmigung:	50,00 € bis 5.000,00 €
Filmgenehmigung:	300,00 € bis 5.000,00 €

Unbenommen von der Erhebung des Nutzungsentgelts müssen den Görlitzer Sammlungen entstehende finanzielle Aufwendungen wie beispielsweise Bewirtschaftungskosten, Aufwendungen für zur Verfügung gestelltes Wachpersonal und Reinigungsleistungen sowie ggf. Einnahmeausfälle erstattet werden.

7.2 Einräumung von Nutzungs-, Publikations- und Reproduktionsrechten

Die Verwendung und Publikation von Multimediainhalten, Foto-, Film- und Tonaufnahmen, deren Verwertungsrechte bei den Görlitzer Sammlungen liegen, sowie die Nutzung und Publikation von Fotos, Reproduktionen und Digitalisaten von Sammlungsgut im Eigentum der Görlitzer Sammlungen sind grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig.

Davon ausgenommen sind im Ermessen der Görlitzer Sammlungen ggf. wissenschaftliche und/oder gemeinnützige, museale und unterrichtliche Zwecke.

Für die Nutzung und Publikation entsprechender Inhalte und Motive ist eine schriftliche Genehmigung der Görlitzer Sammlungen unter Angabe des Verwendungszwecks (Art und Inhalt der Nutzung, Medium der Veröffentlichung, Zeit und Dauer der Veröffentlichung) einzuholen. Die Erlaubnis zur Nutzung und Publikation gilt seitens der Görlitzer Sammlungen als erteilt, wenn eine schriftliche Publikationsgenehmigung vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Nutzungs- oder Publikationsgenehmigung besteht nicht und liegt im Ermessen der Görlitzer Sammlungen.

Im Falle einer Wiederverwendung von Inhalten und Motiven deren Nutzung bereits genehmigt wurde, ist erneut eine Publikationsgenehmigung bei den Görlitzer Sammlungen einzuholen. Für die erneute Verwendung können weitere Nutzungsentgelte erhoben werden.

Entgelte für die einmalige Einräumung von Nutzungs-, Publikations- und Reproduktionsrechten je nach kultureller Bedeutung von Inhalt und Motiv sowie ggf. Reichweite des Mediums oder Auflagenstärke der Publikation 25,00 € bis 5.000,00 €

7.3 Vermietung

Für die Vermietung von Räumlichkeiten der Görlitzer Sammlungen wird ein Entgelt in Höhe von mindestens 50 € pro Tag erhoben. Die Entgelthöhe wird in einem Mietvertrag geregelt und ist abhängig vom Mietgegenstand und der Mietdauer. Zusätzliche, durch die Nutzung durch Dritte entstehende Aufwendungen (insbesondere Personalkosten, Energiekosten, Reinigung) müssen kostendeckend erstattet werden.

Beschluss-Nr.: STR/0269-a/19-24 – Neufassung der Besucherordnung des Kulturhistorischen Museums und der Benutzungsordnung der Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Besucherordnung des Kulturhistorischen Museums gemäß Anlage 1.

Anlage 1

Besucherordnung für die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur – Kulturhistorisches Museum

Das Kulturhistorische Museum ist Bestandteil der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur. Es zeigt seine Sammlungen in ständigen und wechselnden Ausstellungen im Barockhaus Neißstraße 30, im Kaisertrutz, im Reichenbacher Turm und im Nikolaiturm. Die Besucherordnung dient dem Schutz und der Erhaltung der musealen Objekte.

Für den Eintritt in das Kulturhistorische Museum ist an der Kasse ein Entgelt entsprechend der gültigen Entgeltordnung zu entrichten. Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Erwerb der Karte wird die Besucherordnung anerkannt.

Das Kulturhistorische Museum hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Der letzte Einlass in die Ausstellungen erfolgt eine halbe Stunde vor Schließung des Museums.

Das Befahren der Ausstellungsräume mit Rollstühlen und Kinderwagen ist während des Museumsbesuches gestattet, desgleichen das Abstellen von Kinderwagen in Absprache mit dem Personal.

Das Mitbringen von Tieren in die Museumsräume ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Blindenführ- oder Begleithunde soweit sie im Behindertenausweis vermerkt sind.

Das Mitbringen bzw. Verbreiten von rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem, gewaltverherrlichendem, nationalsozialistischem sowie verfassungsfeindlichem Propagandamaterial, entsprechenden Parolen oder das Kundtun entsprechender Gesten ist nicht gestattet. Das Tragen von Kleidung, Aufnähern und Fahnen, welche Schriftzüge, Zahlencodes oder Symbole mit vorstehend aufgeführten Inhalten tragen, ist untersagt.

Fotografieren und Filmen in den Museumsräumen für private, nicht gewerbliche/nicht kommerzielle Zwecke sowie für Journalisten nach Anmeldung und Vorlage eines Presseausweises ist gestattet. Die Verwendung von Blitzlicht, Stativ und anderen technischen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt. Die Herstellung gewerblicher Aufnahmen ist entgeltpflichtig und bei der Leitung der Görlitzer Sammlungen anzumelden.

Der Besucher hat sich in den Ausstellungsräumen so zu verhalten, dass weder das Ausstellungsgut beschädigt noch andere Besucher behindert werden. Vor Eintritt in die Ausstellungsräume sind sperrige Gegenstände aller Art, Regenschirme, Wetterumhänge, nasse Bekleidungsstücke, sämtliche Arten von Rucksäcken und Tragegestellen sowie Taschen, die größer als DIN A4 (ca. 20 x 30 cm) sind, an der Garderobe abzugeben bzw. in Schließfächer einzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Entscheidung des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Die Benutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr. Das Kulturhistorische Museum übernimmt für die in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände (z. B. Garderobe, Geld, sonstige Wertsachen) bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

Fenster dürfen nicht eigenmächtig geöffnet werden. Gekennzeichnete Notausgänge sind ausschließlich zur Nutzung im Notfall bestimmt.

Abgesperrte Bereiche und Podeste dürfen nicht betreten werden.

In den Ausstellungsräumen ist es nicht erlaubt zu essen, zu trinken oder zu rauchen.

Begleitpersonen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der Kinder und Jugendlichen verantwortlich, die sich in ihrer Obhut befinden.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sofern die Besucherordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt werden, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus durch das Personal untersagt werden.

Besuchern, die sich wiederholt oder in besonderem Maße nicht an die Besucherordnung und an die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.

Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.

Die Besucherordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besucherordnung des Kulturhistorischen Museums vom 30.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz Nr. 15/20. Jahrgang vom 19. Juli 2011, außer Kraft.

Görlitz, 16.04.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Benutzerordnung der Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften gemäß Anlage 2.

Anlage 2

Benutzungsordnung für die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften

§ 1 Allgemeines

Die Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften (OLB) als Teil der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Görlitz.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Zur Benutzung sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen – nachfolgend als Benutzer bezeichnet – berechtigt.
- (2) Die Benutzung der Bestände setzt den Erwerb eines Benutzerausweises voraus.
- (3) Der Benutzerausweis berechtigt zur unentgeltlichen Nutzung und Ausleihe von Medien der OLB, soweit nicht für bestimmte Leistungen ein Entgelt erhoben wird.

§ 3 Anmeldung, Zulassung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch Stellen eines Benutzerantrages. Mit der Unterschrift auf dem Benutzerantrag werden Benutzer- sowie Entgeltordnung anerkannt.
- (2) Zur Ausstellung eines Benutzerausweises ist ein gültiger Identitätsnachweis vorzulegen. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt in der OLB unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (3) Benutzer im Auftrag juristischer Personen erhalten nach Vorlage einer Legitimation der entsendenden Einrichtung sowie eines Dienstausweises oder eines gültigen Identitätsnachweises einen Benutzerausweis.
- (4) Minderjährige müssen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen. Die Einwilligungserklärung schließt die Zustimmung zur Nutzung der Internetzugänge und des Lieferservices ein.
- (5) Änderungen der persönlichen Daten sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der OLB unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ablauf des Benutzerausweises 12 Monate nach dessen Ausstellung. Verlängerungen sind möglich.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Entgegennahme einer Medieneinheit diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden oder das Fehlen von Beilagen und Zubehör dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Erfolgt keine Mängelanzeige durch den Benutzer, wird von einer Übergabe in mängelfreiem Zustand ausgegangen. Es ist den Benutzern nicht gestattet, Beschädigungen gleich welcher Art selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung einer ihm ausgehändigten Medieneinheit der OLB unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen vom Benutzer nur für den persönlichen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzern.
- (4) Für die Benutzung besonders schutzwürdiger Werke kann die OLB zusätzliche Festlegungen treffen und einzelne Werke von der Benutzung ausschließen. In diesem Fall kann die OLB anstelle des Originals Kopien vorlegen.
- (5) Häufig gebrauchte Serviceangebote können für Benutzer zeitlich beschränkt werden.
- (6) Vervielfältigungen oder Publikationen aus Handschriften oder Sonderbeständen bedürfen der Zustimmung der OLB. Bei Veröffentlichungen ist der OLB ein Belegexemplar zu übergeben.

§ 5 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Das Bibliotheksgut sowie alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
- (2) Essen, Trinken sowie das Mitführen von Tieren sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Blindenführ- oder Begleithunde soweit sie im Behindertenausweis vermerkt sind.
- (3) Garderobe und Taschen müssen außerhalb des Lesesaals verbleiben. Dafür können Schließfächer genutzt werden. Wertsachen sind vom Benutzer in den Lesesaal mitzunehmen.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die OLB ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Ihre Bestände sind nicht verleihbar und im Lesesaal zu nutzen.
- (2) Davon abweichend kann im Ermessen der OLB die Ausleihe gewährt werden für:
 - a) Verlagsveröffentlichungen mit einem Alter bis zu 50 Jahren
 - b) Verlagsveröffentlichungen mit einem Alter von 50–100 Jahren, wenn mindestens zwei Exemplare vorhanden sind.
- (3) Eine verliehene Medieneinheit kann von verschiedenen Benutzern jeweils einmal vorgemerkt werden. Eine Vormerkung durch den Entleiher der Medieneinheit ist nicht möglich.

§ 7 Leihverkehr

- (1) Wissenschaftliche Werke können durch Vermittlung der OLB nach den Bestimmungen des nationalen und internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden (Fernleihe).
- (2) Alle mit der Fernleihe in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind über die OLB zu regulieren.

§ 8 Leihfrist und Ersatzpflicht

- (1) Die Leihfrist beträgt 28 Kalendertage. Sie kann im Zeitraum der Gültigkeit des Benutzerausweises verlängert werden, sofern keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt.

- (2) Die Verlängerung der Leihfrist kann vom Benutzer elektronisch, telefonisch, schriftlich oder persönlich beantragt werden.
- (3) Entliehene Medieneinheiten sind spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist zurückzugeben.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung zu entrichten. Dieses ist ab dem 1. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig und bis zu einer Höchstdauer von 25 Kalenderwochen zu zahlen. Nach Ablauf der Höchstdauer wird durch die OLB auf Kosten des Benutzers ein Ersatzexemplar beschafft.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung einer Medieneinheit wird auf Kosten des Benutzers ein Ersatzexemplar durch die OLB beschafft. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, hat der Benutzer Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Bis zur Begleichung der Forderungen ist der Benutzer von einer weiteren Leihe ausgeschlossen.
- (6) Solange der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, Schadensersatz nicht leistet oder geschuldete Kosten nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe von Werken und die Verlängerung von Leihfristen verweigern.

§ 9 Vervielfältigungen und Digitalisate

- (1) Benutzer können Vervielfältigungen selbst anfertigen oder anfertigen lassen. Vervielfältigungen aus Sonderbeständen sowie aus Medien, die besonderen konservatorischen Anforderungen unterliegen, dürfen ausschließlich von Bibliotheksmitarbeitern angefertigt werden.
- (2) Die OLB bestimmt die Art der Vervielfältigung. Sie kann aus konservatorischen Gründen die Vervielfältigung versagen.
- (3) Vervielfältigungen werden nur als Arbeitskopien für den privaten oder wissenschaftlichen Bedarf erstellt. Ausnahmen hiervon regelt die Entgeltordnung.
- (4) Werden entgeltpflichtige Vervielfältigungen oder Digitalisate für Nutzer durch die OLB erstellt, verbleiben ihr die daraus erwachsenden Rechte.

§ 10 Haftung

- (1) Die OLB haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die OLB haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der OLB an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von Medien der OLB entstehen.
- (3) Die Benutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr. Die OLB übernimmt für die in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände (z. B. Garderobe, Geld, sonstige Wertsachen) bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die OLB vom 30.6.2011 veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz Nr. 15/20. Jahrgang vom 19. Juli 2011 außer Kraft.

Görlitz, 16.04.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr.: Vorlage STR/0275-a/19-24 – Gesamtsanierung Stadthalle Görlitz

1. Der Stadtrat beschließt die in Anlage 5 empfohlene Vorgehensweise bezüglich der noch offenen Planungspräzisierung zur Gesamtsanierung der Stadthalle Görlitz mit Anbau, sowie die diesbezügliche Erweiterung der Planungsaufträge der Leistungsvorstufe um 342 TEUR auf insgesamt 774 TEUR.
2. Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Kostenobergrenze als Grundlage für die Honorarermittlung für die bestehenden Planverträge von derzeit 40,0 Mio. EUR auf zukünftig 42,9 Mio. EUR.

Die Anlage kann im Fachamt oder im Büro Stadtrat eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0248-a/19-24 – 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz gemäß Anlage 1 sowie die Geschäftsordnung des Kleingartenverbandes gemäß Anlage 2.

Anlage 1

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 28.05.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz Nr. 07 vom 21.07.2020) beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz vom 28.05.2020 (1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung)

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz vom 28.05.2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2020 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze geändert:

- (1) § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz (1) wird um die Einrichtung eines Kleingartenbeirates ergänzt und erhält folgende Fassung:
 - (1) Es werden folgende Beiräte gebildet:
 1. Behindertenbeirat
 2. Seniorenbeirat
 3. Kleingartenbeirat

b) Es wird ein neuer Absatz (5) eingefügt:

Der Kleingartenbeirat berät den Stadtrat und den Oberbürgermeister bei der Erfüllung der Aufgaben zum Kleingartenwesen in der Stadt Görlitz.

Der Kleingartenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern.

Er setzt sich aus vier Mitgliedern des Stadtrates und sechs sachkundigen Einwohnern zusammen, darunter je ein Vertreter auf Vorschlag des Niederschlesischen Kleingärtnerverbandes e. V. und der KommWohnen Görlitz GmbH.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 16.04.2021

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 2

Geschäftsordnung des Kleingartenbeirates der Stadt Görlitz

Präambel

Die Kleingärten in der Stadt Görlitz stellen ein wichtiges ökologisches und soziales Freizeitpotential dar, welches es zu pflegen und zu entwickeln gilt. Der größte Teil der Kleingärten befindet sich im Eigentum der Stadt Görlitz resp. ihrer Tochtergesellschaft KommWohnen Görlitz GmbH, weitere Teile befinden sich in privatem Eigentum. Der Niederschlesische Kleingärtnerverband e.V. ist die wichtigste Interessenvertretung der Kleingärtner und vertritt 84 Gartensparten. Der Stadtrat der Stadt Görlitz beabsichtigt, die Organisation und Entwicklung der Kleingartenanlagen intensiver zu begleiten und den Interessen ihrer Nutzer einen unmittelbaren Zugang zu kommunalpolitischen Entscheidungsvorgängen zu verschaffen. Zu diesem Zweck bildet der Stadtrat einen Beirat für die Kleingärten und verabschiedet für diesen die folgende Geschäftsordnung.

Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

I. Aufgaben und Ziele

- (1) Der Kleingartenbeirat berät den Stadtrat und den Oberbürgermeister bei der Erfüllung der Aufgaben zum Kleingartenwesen in der Stadt Görlitz.
- (2) Seine Aufgabe besteht in der Gewährleistung eines regelmäßigen Informationsaustausches zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung Görlitz und den Interessensvertretern der Kleingärtner, insbesondere dem Niederschlesischen Kleingärtnerverband e.V. Der Kleingartenbeirat erarbeitet als Ergebnis der gemeinsamen Meinungsbildung hierfür Empfehlungen und Vorschläge.
- (3) Stadtpolitische Beschlussvorlagen, die das Kleingartenwesen berühren (z. B. aus den Bereichen Planung, Bau, Umwelt, Finanzen, Tourismus usw.) sollen im Kleingartenbeirat beraten werden.

II. Bildung und Auflösung

- (1) Die Bildung des Kleingartenbeirates erfolgte auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 15.04.2021 (Beschluss-Nr.: STR/0248-a/19-24).
- (2) Die Auflösung des Kleingartenbeirates bedarf eines Stadtratsbeschlusses.
- (3) Der Kleingartenbeirat kann seine Auflösung durch Beschluss dem Stadtrat empfehlen.
- (4) Der Kleingartenbeirat wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates berufen und arbeitet bis zur Berufung eines neuen Kleingartenbeirates weiter.

III. Zusammensetzung

- (1) Der Kleingartenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Mitgliedern des Stadtrates und sechs sachkundigen Einwohnern zusammen, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Kleingärten in der Stadt Görlitz leisten können, darunter je ein Vertreter auf Vorschlag des Niederschlesischen Kleingärtnerverbandes e.V. und der KommWohnen Görlitz GmbH.
- (2) Alle Mitglieder des Kleingartenbeirates sind Einwohner der Stadt Görlitz.
- (3) Themenbezogen können weitere Teilnehmer und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Görlitz zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Der Oberbürgermeister und/oder der Bürgermeister für Kultur, Jugend, Schule, Sport, Soziales, Bauen und Stadtentwicklung haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

IV. Beiratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kleingartenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Dauer ihrer Tätigkeit richtet sich die Entschädigung der Mitglieder für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit nach der geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Görlitz.
- (3) Die in Ziff. III. Abs. (1) genannten Institutionen können bestimmte Personen für die Mitgliedschaft vorschlagen.
- (4) Die Mitglieder werden vom Stadtrat bestellt.
- (5) Die Mitglieder nehmen an den Beratungen persönlich teil.

V. Vorsitz

- (1) Der Kleingartenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- (2) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kleingartenbeirates widerspricht. Das Wahlergebnis wird gemäß § 39 Abs. 7 Satz 2–5 SächsGemO ermittelt.

- (3) Der Kleingartenbeirat wird durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten.
- (4) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

VI. Geschäftsgang

- (1) Der Kleingartenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen, evtl. erforderliche Unterlagen sind beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er ist verpflichtet, schriftliche Anträge, die von den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor dem Termin eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Beratungen des Kleingartenbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet.
- (4) Über die Beratungen sind Festlegungsprotokolle anzufertigen, die Zeit und Ort der Sitzungen, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte und die Festlegungen enthalten. Bei Beschlüssen sind die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Festlegungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und der Einladung zur nächsten Beiratssitzung beigelegt.

VII. Abstimmung

- (1) Der Kleingartenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

VIII. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kleingartenbeirates wird durch die Stadt Görlitz, Bau- und Liegenschaftsamt (Amt 68) geführt.

IX. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss-Nr.: STR/0285-a/19-24 – Abberufung und Neuwahl eines sachkundigen Einwohners des Seniorenbeirats der Stadt Görlitz

1. Der Stadtrat widerruft die Bestellung von Frau Karin Mohr als sachkundige Einwohnerin des Seniorenbeirats.
2. Der Stadtrat bestellt Frau Ursula Geßner zur sachkundigen Einwohnerin des Seniorenbeirats.

Beschluss-Nr.: STR/0293-a/19-24 – Vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln für qualitative Verbesserungen an Schulcontainern Oberschule Rauschwalde

1. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme in die Haushaltsplanung und die vorfristige Mittelfreigabe 2021 in Höhe von 34.986 EUR für die qualitative Verbesserung an den vorhandenen Schulcontainern der Oberschule Rauschwalde.
2. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der Maßnahme „qualitative Verbesserungen an den Schulcontainern Oberschule Rauschwalde, Eibenweg 1 in 02827 Görlitz“ in Höhe von 34.986 EUR.

Beschluss-Nr.: STR/0291-a/19-24 – Vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln für Verbesserungen der Nachhallzeit in den Klassenräumen der Grundschule 1

1. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme in die Haushaltsplanung und vorzeitige Freigabe von städtischen Eigenmitteln 2021 in Höhe von 19.500 EUR für die Verbesserung der Nachhallzeit in den Klassenräumen der Grundschule August Moritz Böttcher in 02826 Görlitz, Schulstraße 3.

2. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der Baumaßnahme Verbesserung der Nachhallzeit in den Klassenräumen der Grundschule August Moritz Böttcher in 02826 Görlitz, Schulstraße 3 in Höhe von 65.000 EUR.

Beschluss-Nr.: STR/0290-a/19-24 – Vorzeitige Freigabe von Haushaltsmitteln für die Beauftragung von Verkehrswertgutachten

Der Stadtrat beschließt die vorzeitige Mittelfreigabe von 28.000,00 € zur Beauftragung von Verkehrswertgutachten für Grundstücke.

Beschluss-Nr.: STR/0274-a/19-24 – Änderung des Geltungsbereichs sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Wohnmobilhafen Lunitz“

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Geltungsbereichs für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Wohnmobilhafen Lunitz“, gemäß der Darstellung in der Planzeichnung Teil A (Anlage 1). Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 588/9 (teilweise) und das Flurstück 588/3 der Görlitzer Gemarkung Flur 45.
2. Der Stadtrat billigt den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnmobilhafen Lunitz“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung samt Anlagen.
3. Die Entwürfe der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen und der Begründung samt Anlagen sind nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist nach § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: STR/0270-a/19-24 – Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 77 „Sicherung Sanierungsziele Historische Altstadt und Nikolaivorstadt“

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Sicherung Sanierungsziele Historische Altstadt und Nikolaivorstadt“.
2. Der Geltungsbereich beinhaltet die in Anlage 2 aufgeführten Grundstücke.
3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
4. Planungsziel ist die Sicherung der Sanierungsziele nach Aufhebung der Sanierungssatzungen „Historische Altstadt“ und „Nikolaivorstadt“.
5. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Der Stadtrat stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu.

Die Anlage kann im Fachamt oder im Büro Stadtrat eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: STR/0276-a/19-24 – Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Görlitz Flur 53 Flurstück 2/6 in Größe von ca. 8.300 m² im Gewerbegebiet „Ehemaliges Bahngelände Schlauroth“

1. Der Stadtrat beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Görlitz Flur 53 Flurstück 2/6 mit einer Größe von ca. 8.300 m² an das Unternehmen Bahn Service Görlitz GmbH, Görlitz. Der Kaufpreis beträgt 99.600,00 EUR. Alle mit dem Vertrag anfallenden Notar- und Gerichtskosten trägt die Käuferin. Mehr- oder Minderflächen werden nach der Vermessung ausgeglichen.
2. Der Stadtrat stimmt der Belastung des Grundstückes mit Grundpfandrechten bis zur Höhe der voraussichtlichen Investitionssumme und dem Rangrücktritt der Vormerkung des bei Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs auf Rückübertragung für die Stadt Görlitz hinter die Grundpfandrechte zu.

Beschluss-Nr.: STR/0280-a/19-24 – Abrechnung des Geschäftsjahres 2019 der Görlitzer Verkehrsbetriebe anhand der Trennungsrechnung 2019

1. Der Stadtrat der Stadt Görlitz gewährt anhand der vorgelegten Trennungsrechnung der Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH (GVB) für das Geschäftsjahr 2019 einen Nachschuss von 8.258,64 EUR gemäß Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe c) Absatz 4 Satz 7 des Betrauungs- und Feststellungsbescheid vom 29.06.2018.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mittels Gesellschaftereinlage den Zuschuss in Höhe von 8.258,64 EUR an die GVB auszureichen.

Beschlüsse des Stadtrates aus der Sitzung vom 29. April 2021

Beschluss STR/0298/19-24 – Umbau und Sanierung der Kita „Samenkorn“ im Jugendhaus Wartburg im Rahmen des Förderprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“

Der Stadtrat stimmt

1. der Aufnahme der Maßnahme Umbau und Sanierung Kita „Samenkorn“ in das Förderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ sowie in das Investitionsprogramm der Stadt als Zwischenfinanzierung
2. der Mitteleinstellung in den Haushaltsplan 2021/2022 gemäß Anlage 1 sowie gleichzeitig der vorzeitigen Freigabe dieser Mittel nach Eingang des Verkaufserlöses aus dem Beschluss STR/0223/19-24
3. dem Abschluss eines Modernisierungs-/Instandsetzungsvertrages mit dem Träger der Einrichtung zur Förderung des Umbaus und der Sanierung der Kita „Samenkorn“ im Jugendhaus Wartburg mit einem Förderhöchstbetrag von insgesamt 1.500.000 EUR aus dem unter Punkt 1 genannten Programm unter Vorbehalt der Erfüllung der Punkte 1 und 2

zu.

Die Anlage kann im Fachamt oder im Büro Stadtrat eingesehen werden.

Beschluss STR/0299/19-24 – Vergabebeschluss Los 1 Bauhauptarbeiten – Neubau Kita Fichtestraße

Der Zuschlag zum Los 1 Bauhauptarbeiten für den Neubau der Kita Fichtestraße, Fichtestraße 11 als Ersatzneubau Kita Arndtstraße wird zu einer Auftragssumme von 1.215.099,50 € brutto an die Firma TBN Terminbau Niesky GmbH, Königshainer Straße 7 in 02906 Niesky erteilt.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 2 Sächs-VergabeG, nach welchem die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, bei Information auf elektronischem Wege oder per Fax spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsabschluss schriftlich über die vorgesehene Nichtberücksichtigung informiert werden. Der Auftrag darf erst nach Ablauf dieser Frist und ohne Eingang einer Bieterbeanstandung erteilt werden.

Beschluss STR/0294/19-24 – Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Görlitz

1. Der Stadtrat beschließt die Abwägungsergebnisse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Görlitz.
2. Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Görlitz als Grundlage für die planerische Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gebiet der Stadt Görlitz.

Beschluss STR/0297/19-24 – Abberufung und Neubestellung der/des Beauftragten für Kinder, Jugend und Familie

1. Der Stadtrat beruft Herrn Eugen Böhler als Beauftragten für Kinder, Jugend und Familie mit sofortiger Wirkung ab.

2. Als neue(n) Beauftragte(n) für Kinder, Jugend und Familie wird gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 Hauptsatzung der Stadt Görlitz
Frau Dr. Ines Mory
 mit sofortiger Wirkung berufen.

Beschluss STR/0307/19-24 – Neubildung des Technischen Ausschusses

1. Von Beschluss-Nr. STR/0229/19-24 vom 17.12.2020 wird Ziffer 2 aufgehoben.
2. Der Stadtrat bestellt gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung folgende 12 Stadträte widerruflich als Mitglieder des Technischen Ausschusses sowie nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung deren ersten und zweiten Stellvertreter.

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
1. Lutz Jankus	Wolfgang Duschek	Sebastian Wippel
2. Dennis Kentsch	Peter Stahn	Nico Ritter
3. Detlef Lothar Renner	Nico Ritter	Peter Stahn
4. Sven Vetter	Norman Knauthe	Wolfgang Duschek
5. Andreas Zimmermann	Dieter Gleisberg	Gerd Weise
6. Matthias Urban	Maik Gloge	Dieter Gleisberg
7. Matthias Schöneich	Gerd Weise	Maik Gloge
8. Stefan Bley	Dr. Rolf Weidle	Prof. Dr. Joachim Schulze
9. Wolfgang Freudenberg	Yvonne Reich	Dr. Rolf Weidle
10. Karsten Günther-Töpert	Prof. Dr. Joachim Schulze	Yvonne Reich
11. Mike Altmann	Dr. Jana Krauß	Danilo Kuscher
12. Mirko Schultze	Thorsten Ahrens	Jana Lübeck

Beschluss STR/0305/19-24 – Neubildung des Ausschusses für Kultur/Bildung/Soziales/Migration

1. Der Stadtrat beschließt Ziffer 2 des Beschluss Nr. STR/0151/19-24 vom 16.07.2020 aufzuheben.
2. Der Stadtrat bestellt folgende fünf Stadträte widerruflich als Mitglieder des Ausschusses Kultur/Bildung/Soziales/Migration sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter in gleicher Anzahl:

Mitglied:	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Gabriele Kretschmer	Maik Gloge	Gerd Weise
Yvonne Reich	Dr. Hans-Christian Gottschalk	Stefan Bley
Wolfgang Duschek	Nico Ritter	Norman Knauthe
Alexander Lehmann	Peter Stahn	Nico Ritter
Kristina Seifert	Danilo Kuscher	Dr. Jana Krauß

Beschluss STR/0303/19-24 – Neubildung des Sportausschusses

1. Der Stadtrat beschließt den Beschluss Nr. STR/0153/19-24 vom 16.07.2020 aufzuheben.
2. Der Stadtrat bestellt folgende fünf Stadträte widerruflich als Mitglieder des Sportausschusses sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter in gleicher Anzahl:

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
Cornelia Effenberger	Matthias Schöneich	Matthias Urban
Mike Altmann	Dr. Jana Krauß	Andreas Kolley
Lutz Jankus	Peter Stahn	Dennis Kentsch
Nico Ritter	Dennis Kentsch	Peter Stahn
Mike Thomas	Karsten Günther-Töpert	Yvonne Reich

Beschluss STR/0304/19-24 – Neubildung des Ausschusses Wirtschaft/Stadtentwicklung und Neuwahl eines sachkundigen Einwohners

1. Der Stadtrat beschließt den Beschluss STR/0232/19-24 vom 28.01.2021 wie folgt zu ändern:
 Der Stadtrat bestellt folgende fünf Stadträte widerruflich als Mitglieder des Ausschusses Wirtschaft/Stadtentwicklung sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter in gleicher Anzahl:

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
Sven Vetter	Lutz Jankus	Michael Alois Mochner
Cornelia Effenberger	Dieter Gleisberg	Matthias Schöneich
Detlef Lothar Renner	Michael Alois Mochner	Peter Stahn
Andreas Kolley	Dr. Jana Krauß	Mike Altmann
Prof. Joachim Schulze	Dr. Hans-Christian Gottschalk	Karsten Günther-Töpert

2. Die Bestellung nach Ziffer 2a des Beschlusses STR/0015/19-24 vom 29.08.2019 wird widerrufen.
3. Der Stadtrat beruft widerruflich Herrn Martin Poplawski als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Wirtschaft/Stadtentwicklung anstelle von Herrn Peter Stahn.

Beschluss STR/0308/19-24 – Neubildung des Ausschusses Umwelt/Ordnung und Neuwahl eines sachkundigen Einwohners

1. Der Stadtrat beschließt den Beschluss Nr. STR/0152/19-24 vom 16.07.2020 wie folgt zu ändern:
 Der Stadtrat bestellt folgende fünf Stadträte widerruflich als Mitglieder des Ausschusses Umwelt/Ordnung sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter in gleicher Anzahl:

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
Dr. Jana Krauß	Kristina Seifert	Andreas Kolley
Alexander Lehmann	Nico Ritter	Lutz Jankus
Heiko Romsdorf	Gabriele Kretschmer	Maik Gloge
Karsten Günther-Töpert	Stefan Bley	Mike Thomas
Sebastian Wippel	Lutz Jankus	Nico Ritter

2. Die Bestellung nach Ziffer 2 b) des Beschlusses STR/0013/19-24 vom 29.08.2019 wird widerrufen.
3. Der Stadtrat beruft widerruflich Herrn Daniel Hamann als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Umwelt/Ordnung anstelle von Herrn Norman Knauthe.

Beschluss STR/0306/19-24 – Neubestellung der Stadtratsmitglieder in den Behindertenbeirat

1. Der Stadtrat widerruft die Bestellung der vier Stadtratsmitglieder in den Behindertenbeirat gemäß Stadtratsbeschluss Nr. STR/0067/19-24 vom 28.11.2019.
2. Der Stadtrat bestellt folgende Mitglieder des Stadtrates
 1. Herrn Maik Gloge
 2. Herrn Dr. Hans-Christian Gottschalk
 3. Herrn Peter Stahn
 4. Herrn Detlef Lothar Renner
 als Mitglieder in den Behindertenbeirat der Stadt Görlitz.

Beschluss STR/0302/19-24 – Neubestellung der Stadtratsmitglieder in den Seniorenbeirat

1. Der Stadtrat beschließt Ziffer 2 des Beschluss Nr. STR/0245/19-24 vom 28.01.2021 aufzuheben.
2. Der Stadtrat bestellt folgende Mitglieder des Stadtrates
 1. Herrn Prof. Dr. Joachim Schulze
 2. Herrn Dieter Gleisberg
 3. Herrn Wolfgang Duschek
 4. Herrn Peter Stahn
 als Mitglieder in den Seniorenbeirat der Stadt Görlitz.

Beschluss STR/0281/19-24 – Einführung einer Kulturförderabgabe

Der Stadtrat bekennt sich zur Einführung einer Übernachtungssteuer nach § 7 SächsKAG.
 Mit Rücksicht auf aktuelle pandemiebedingte Rahmenbedingungen und erforderliche Vorlaufzeiten wird eine Einführung erst im Laufe des Jahres 2022 angestrebt.
 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine Konzeption zur Erhebung der Steuer und eine entsprechende Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzungen 2021 und 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Görlitz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in der Zeit vom **25.05.2021 bis 03.06.2021** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt jeweils	
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Untermarkt 6–8, I. Stock, Zimmer 124, Amt für Stadtfinanzen. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Einwände sind somit bis einschließlich zum **14.06.2021** an die Auslegungsstelle oder zur Niederschrift einzureichen.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2021/2022 wird gleichfalls auf der Homepage der Stadt Görlitz veröffentlicht.

Stellenausschreibung

In der Stadt Görlitz ist im Hauptverwaltungsamt Sachgebiet Vergabestelle die Stelle **SB Vergabewesen (m/w/d)** zum nächstmöglichen Termin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden unbefristet zu besetzen.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen:

die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Vergabeverfahren nach VGV, VOB und VOL

- Eigenverantwortliche und sachkundige Wahl des Vergabeverfahrens
- Prüfung der eingereichten Verdingungsunterlagen der bewirtschaftenden Ämter auf Übereinstimmung mit den Vergabevorschriften; Prüfung von Leistungsverzeichnissen
- Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens (gesicherte Finanzierung, Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen)
- Selbstständige Erarbeitung und rechtzeitiger Versand der Veröffentlichungsunterlagen, Erstellen der Ausschreibung im eVergabe-Portal
- Beantwortung von Rückfragen von Bewerbern, Fehlerbehandlung, Korrekturen
- Durchführung des Eröffnungs-/ Submissionstermins einschließlich der Erstellung eines Eröffnungs-/ Submissionsprotokolls
- rechnerische Prüfung, Preisspiegel
- Formale Prüfung, Teilvermerk I
- Übergabe aller Unterlagen inkl. Teilvermerk I Nachforderung fehlender Unterlagen
- Abstimmung über Wertungsprobleme; Abschließen Vergabevermerk inkl. Vergabevorschlag
- Bieterabsage (GWB-Info und nationale Verfahren)
- Bearbeiten von Einsprüchen und/oder Nachprüfungsverfahren

Mit diesen notwendigen Qualifikationen können Sie uns überzeugen:

- Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, eine abgeschlossene Ausbildung als Kommunalwirt/in / Verwaltungsfachwirt/in, Betriebswirt/in (VWA) oder ein vergleichbarer Hochschul- bzw. Bachelorabschluss

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bauwesen mit Verwaltungserfahrung ist vorteilhaft
- bautechnisches Verständnis und entsprechende Zusatzqualifikationen sind wünschenswert
- umfassende und anwendungsbereite Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften (insbesondere im Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht)
- mehrjährige berufliche Erfahrungen in vergleichbarer Position sind vorteilhaft
- ausgeprägte Schlüsselkompetenzen, gute kommunikative Fähigkeiten, korrektes und überzeugendes Auftreten, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein
- organisatorisches Geschick, Einsatzfreudigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im gehobenen Dienst entsprechend Entgeltgruppe 9b
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- betriebliche Altersversorgung
- vermögenswirksame Leistungen
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte einschließlich Ihrer Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie sonstige Referenzen) bis zum **26. Mai 2021** schriftlich oder per E-Mail (eine PDF-Datei mit max. 5 MB) an die Stadtverwaltung Görlitz, Hauptverwaltung, Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz, personal@goerlitz.de richten.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet. Für den Fall des Rücksendewunsches bitten wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.

Immobilienausschreibung

A-Nr. 68/01/2021 – Verkauft wird das Grundstück in Schlauroth Dorfstraße 63 (ehemaliges Herrenhaus) Gemarkung Schlauroth, Flur 1, Flurstück 115 und Flur 1 Flurstück 116/2

Das Grundstück liegt im ländlich geprägten Ortsteil Schlauroth. Es handelt sich um das ehemalige Herrenhaus mit Wirtschaftsgebäude und kleiner Parkanlage. Ziel der Veräußerung ist die denkmalgerechte Erhaltung und Sanierung. Die zukünftige Nutzung bleibt freigestellt, muss sich jedoch in die Umgebung einpassen.

Das Mindestgebot beträgt 80.000,00 EUR

Weitere Auskünfte sowie das Exposé erhalten Sie im Bau- und Liegenschaftsamt, SG Verwaltung, Hugo-Keller-Straße 14, Zimmer 306, Frau Noack, Tel.-Nr. 03581 672077 oder k.noack@goerlitz.de.

Das Exposé kann auch im Internet unter:

https://www.goerlitz.de/Ausschreibungen_Immobilien-1.html heruntergeladen werden.

Bitte senden Sie Ihr Gebot mit baulichem Konzept sowie der Darlegung eines Nutzungs- und Finanzierungskonzepts verschlossen in einem Umschlag, der mit der Beschriftung: „Gebot Dorfstraße 63“ zu versehen ist und das verschlossene Gebot in einem zweiten Umschlag unter Angabe Ihrer Anschrift bis zum **16.07.2021** (Einsendeschluss ist der Stempel des Eingangsdatums) an die

Stadtverwaltung Görlitz

Bau- und Liegenschaftsamt – Sachgebiet Verwaltung

Postfach 30 01 31, 02806 Görlitz

Der gesonderte Umschlag bleibt bis zum Ablauf der Frist verschlossen. Die Öffnung der Gebote erfolgt nach Fristablauf durch die Stadtverwaltung Görlitz ohne Beteiligung der Bieter.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Görlitz

Wahl einer Protokollführerin für die Schiedsstelle 5 der Stadt Görlitz

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.02.2021 mit Beschluss-Nr. STR/0262/19-24 **Frau Petra Vaßmers** für die Dauer von 5 Jahren als Protokollführerin der Schiedsstelle 5 gewählt.

Die Bestätigung dieser Wahl erfolgte gemäß § 7 Abs. 1 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 05.04.2019, durch Beschluss des Amtsgerichts Görlitz vom 19.03.2021.

Am 15.04.2021 wurde Frau Vaßmers durch den Direktor des Amtsgerichts Görlitz in ihr Amt berufen und vereidigt.

Frau Vaßmers ist daher seit diesem Zeitpunkt befugt, ihr Amt als Protokollführerin auszuüben.

Görlitz, den 22.04.2021

Stadtverwaltung Görlitz Tel.: 03581 671320
 SG Steuer- und Kassenverwaltung Tel.: 03581 671304
 Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz Fax: 03581 671457

Öffentliche Mahnung

Die Stadt Görlitz macht darauf aufmerksam, dass am 15.05.2021 die

**Grundsteuern A und B,
 Gewerbesteuvorauszahlungen,
 Hundesteuern und
 Straßenreinigungsgebühren**

fällig waren. Die Abgabepflichtigen, die sich mit der Zahlung der genannten Abgaben im Rückstand befinden, werden hiermit gemäß § 13 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemahnt und aufgefordert bis zum 25.05.2021 ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Geben Sie bei der Zahlung unbedingt das Kassenzeichen des Abgabenbescheides an. Für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben sind Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung zu zahlen.

Für diese öffentliche Mahnung wird keine Mahngebühr erhoben. Bei einem weiteren Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Mahngebühr von mindestens 5,00 EUR oder die Abgaben werden sofort durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beigetrieben. Sie können Mahnungen umgehen, indem Sie uns eine Lastschriftzugsermächtigung erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.goerlitz.de/stadtkasse.

Zur Beachtung!

Aufgrund der aktuellen Situation (eingeschränkter Besucher-verkehr) bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins.

Mit freundlichen Grüßen
 Ihre Steuer- und Kassenverwaltung

Görlitz, 18.05.2021

Stadtverwaltung Görlitz
 Sachgebiet Steuer- und
 Kassenverwaltung als
 Vollstreckungsbehörde
 Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz

Görlitz, 18.05.2021
 Tel.: 03581 67 1347
 Fax: 03581 67 1457

Zwangsvolleigerung von Immobilien

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen auf Antrag der Stadt Görlitz durch das Amtsgericht Görlitz u. a. folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

- Jochmannstraße 11 W 1 – W 15
 (Wohneigentum/unsaniertes Mehrfamilienhaus)
- Schillerstraße 25 (unsaniertes Mehrfamilienhaus)
- Schulweg 2 W 8 (2-Zimmer-Eigentumswohnung)

Interessenten können sich für Auskünfte an die Stadt Görlitz, Frau Hennig, Tel.: 03581 67 1347, wenden.

Zur Beachtung!

Aufgrund der aktuellen Situation (eingeschränkter Besucher-verkehr) bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins.

Bekanntmachung

Beschluss des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Görlitz

Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Görlitz vom 12. Juli 2018, zuletzt geändert am 5. November 2020, wird in § 2 Gebührentarife wie folgt geändert: „Die Tarifstelle 1.6. wird um folgende Position ergänzt: Pos 1.6.4. Urnengemeinschaftsanlage 4 in Tauchritz: EUR 3.625,85.“

Gemeindegemeinderat der Ev. Versöhnungskirchengemeinde

Görlitz, den 15. April 2021

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Görlitz
 Geschäftsstelle

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Görlitz hat gemäß § 11 Abs. 1 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15.11.2011, rechtsbereinigt mit Stand vom 31.08.2014, die Bodenrichtwerte 2021, zum Stand 31.12.2020, am 11.03.2021 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden nach § 11 Abs. 2 SächsGAVO ab dem 01.05.2021 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 02708 Löbau, Georgewitzer Straße 42, Zimmer 313 B ausgelegt und können zu den öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Görlitz kann vollständig oder in Auszügen gegen eine Gebühr erworben werden.

Die aktuellen Bodenrichtwerte sind ab dem 01.05.2021 öffentlich und können in vereinfachter Form (Euro-Wert mit Nutzungsart) im Geoportal des Landkreises Görlitz kostenfrei abgerufen werden.

Pohl
 Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Personen liegen die unten aufgeführten Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Steuer- und Kassenverwaltung, Untermarkt 6–8, Zimmer 201 in Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bescheid-Datum	Aktenzeichen	Abgabepflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz
30.03.2021			
18.05.2021			
18.05.2021			

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen um Schuldner handelt.

Zur Beachtung! Aufgrund der aktuellen Situation (eingeschränkter Besucherverkehr) bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins (Telefon: 03581 67-1347 bzw. 67-1362).

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 3b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) i. V. m. § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO), § 4 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Pflichtige liegt ein Bescheid zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Steuer- und Kassenverwaltung, Untermarkt 6–8, Zimmer 201 in 02826 Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheiddatum	Kassenzeichen	Pflichtige/r Firma	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz
03581 67-1475				
03581 67-1416				
03581 67-1475				
03581 67-1472				

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Pflichtigen um Schuldner handelt.

Zur Beachtung!

Aufgrund der aktuellen Situation (eingeschränkter Besucherverkehr) bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins.

Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Sicherung Sanierungsziele Historische Altstadt und Nikolaivorstadt“

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat am 15.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Sicherung Sanierungsziele Historische Altstadt und Nikolaivorstadt“ beschlossen. Planungsziel ist die Sicherung der Sanierungsziele nach Aufhebung der Sanierungssatzungen „Historische Altstadt“ und „Nikolaivorstadt“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Görlitz Flur 45, Flurstücke 1666, 150, 1033, 1035, 1034, 231/1, 231/3, 231/4, 232/1, 233/1, 233/2, 877/3, 275, 276/3, 880/2, 343, 484/2, 484/4, 484/5, 485, 1168, 1169, 1170, 1171, 1011/1, 1011/2, 574/4, 575/1, 305, 306 und 1131.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt sich aus Bereichen der Stadtteile „Historische Altstadt“ und „Nikolaivorstadt“ zusammen. Diese Bereiche sind gelegen an Lunitz/Obersteinweg, Rothenburger Straße, Am Hirschwinkel, Hotherstraße, Uferstraße, Langenstraße, Brückenstraße, Helle Gasse, Fleischerstraße, Hugo-Keller-Straße und Krebsgasse.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen sind: die Sicherung der Sanierungsziele nach Aufhebung der Sanierungssatzung und die Schaffung geordneten Bauplanungsrechts. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom **27.05.2021 bis zum 29.06.2021** in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, Erdgeschoss linker Gang, Zimmer 064, während der Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr



unmaßstäblich

Stadtgrundkarte: Stadtverwaltung Görlitz SG Geoinformation

Liegenschaftsdaten: Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, LRA GR

informieren und sich innerhalb der oben genannten Frist dazu äußern.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung erscheint am 18.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>

und im Landesportal Sachsen unter dem Link

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Görlitz, den 03.05.2021

Stadt Görlitz
Der Oberbürgermeister

Information des Ordnungsamtes und des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“

Am Mittwoch, dem 02.06.2021, werden um 10:00 Uhr (Treffpunkt am Krematorium) die Urnen der Verstorbenen Rima Rank, Hannelore Becker, Andreas Hilger, Renate Thomas und Helmut Pusch beigesetzt.

Freunde und Lebensbegleiter der Verstorbenen sind herzlich willkommen.

Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die 2. öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnmobillahafen Lunitz“

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB vom **26.05.2021 bis 30.06.2021** in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, SG Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, Erdgeschoss, linker Gang, während folgender Zeiten (Öffnungszeiten)

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen der Auslegung sind auch im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Von einer Umweltprüfung (UVP) wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst teilweise das Flurstück 588/9 (Gemarkung Görlitz, Flur 45) und wurde um das Flurstück 588/3 (Gemarkung Görlitz, Flur 45) erweitert. Die Anzahl der Wohnmobilstellplätze wird von 26 auf 33 erhöht. Das Flurstück liegt auf dem ehemaligen Gaswerkgelände in unmittelbarer Nähe der Jägerkaserne und der neu errichteten Sporthalle zwischen der Lunitz und dem Grünen Graben. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfol-

genden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>

und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 18.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 19.04.2021

Stadt Görlitz
 Der Oberbürgermeister



unmaßstäblich

Stadtgrundkarte: Stadtverwaltung Görlitz

Liegenschaftsdaten: Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Landratsamt Görlitz

Planzeichnung: Planzeichnung: Richter + Kaup, Ingenieure und Planer

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung zur Zustellung an mehr als 20 Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn)

- Die Große Kreisstadt Görlitz als untere Bauaufsichtsbehörde macht gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706), Folgendes bekannt:
Für das Bauvorhaben
Neubau Kindertagesstätte für 120 Kinder mit Außenanlagen und Stellplätzen
auf dem Grundstück Fichtestraße 11 in 02826 Görlitz wurde mit Bescheid vom 23.04.2021 die Baugenehmigung Nr. 103/2021, Az.: 632.2-7123/14/63/he-lau, erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.
- Gegenstand der Baugenehmigung ist folgendes Vorhaben:
Die Baumaßnahme bezieht sich auf den Neubau einer freistehenden, eingeschossigen Kindertagesstätte für 120 Kinder, welche in die Gebäudeklasse 3 einzustufen ist und Sonderbaustatus besitzt. Das Gebäude besteht aus zwei aneinandergelagerten Baukörpern. Im nördlichen, rechteckigen Gebäudeteil 1 sind der Krippenbereich für 40 Kinder und die Räume zur allgemeinen Nutzung, wie z. B. ein Mehrzweckraum mit gartenseitiger Terrasse und Personalräume für bis zu 30 Erzieher*innen angeordnet. Im südlich anschließenden sichelförmigen Gebäudeteil 2 wird sich der Kindergartenbereich für 80 Kinder befinden. Beide Baukörper sind über Flure miteinander verbunden. Sie sind gemeinsam von der nördlich liegenden Fichtestraße über den Haupteingang im Gebäudeteil 1 barrierefrei erschließbar.

Zum Antragsgegenstand zählen überdies die Errichtung von 8 Kfz-Stellplätzen (inkl. eines Behindertenstellplatzes) und die Freiflächengestaltung.

- Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

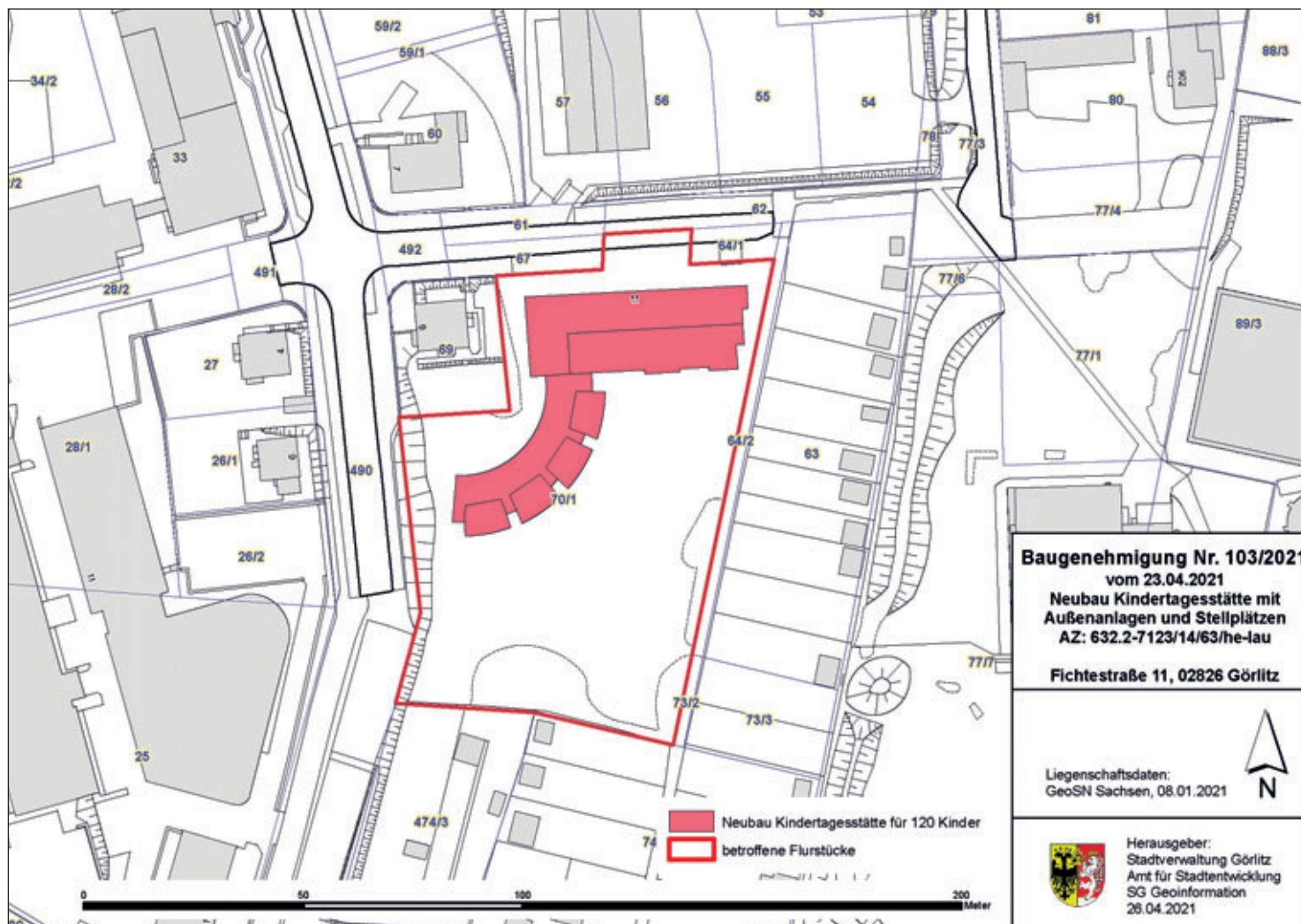
Gegen die bekanntgemachte Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Görlitz, (Postanschrift: Postfach 30 01 31 oder 30 01 41, 02806 Görlitz), Hauptsitz: Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz einzulegen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen.

Hinweise:

Die Bekanntmachung erfolgt am 18.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Görlitz; die Zustellung an die Nachbarn gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (§ 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO). Die vollständige Baugenehmigung und die Bauakten können in der Stadtverwaltung Görlitz, Gebäude Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14, Zimmer 167, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

gez. i. A. Wilke, Leiter des Amtes für Stadtentwicklung



Nachruf

Der Oberbürgermeister der Stadt Görlitz, der Stadtrat und der Ortschaftsrat Hagenwerder/Tauchritz trauern um den ehemaligen Stadtrat und das ehemalige Ortschaftsratsmitglied, Herrn

Reiner Blumrich,

der am 12. April 2021 im Alter von 67 Jahren verstorben ist.

Herr Blumrich war Mitglied der Fraktion Zur Sache e. V./SPD, von 2009 bis 2019 Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz sowie viele Jahre lang Ortschaftsratsmitglied der Ortschaft Hagenwerder/Tauchritz.

Von 2010 bis 2013 arbeitete er im Ausschuss Umwelt/Ordnung/Wirtschaft/Stadtentwicklung aktiv mit. In besonderer Art und Weise setzte er sich für das Wohl der Ortschaft Hagenwerder/Tauchritz und die Entwicklung des Berzdorfer Sees ein.

„Mit Herrn Reiner Blumrich verlieren wir einen bedeutenden Menschen, der sich mit viel Engagement über viele Jahre für unsere Stadt eingesetzt hat. Wir werden ihn mit seiner Leidenschaft und seinem Eifer vermissen“, so Oberbürgermeister Octavian Ursu.

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Stadtrat
der Großen Kreisstadt Görlitz

Ortschaftsrat
Hagenwerder/Tauchritz

Bürgerbeteiligung und Bürgerräte



Neues Insektenhotel im Kidrontal

Ende März ist im Kidrontal unterhalb der Straße „Am Jugendborn“ mit Finanzierung aus dem Budget des Bürgerrates Königshufen ein weiteres Insektenhotel in Königshufen aufgestellt worden. Das Projekt war bereits im letzten Jahr beschlossen und beauftragt worden. Realisiert wurde es durch das Sachgebiet Straßenbau/Stadtgrün im Bau- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung und den Landschaftspflegeverband Oberlausitz e. V. aus Reichenbach, der das Insektenhotel gebaut und aufgestellt hat.

Leider ist in den vergangenen Wochen der Witterungsschutz aus Dachpappe und die Drahtsicherung eines „Zimmers“ am Insektenhotel durch Vandalen beschädigt worden. Der Schaden wurde durch die Handwerker des Städtischen Betriebshofes behoben. Es bleibt zu hoffen, dass die „Hotelgäste“ und ihre Behausung nun möglichst lange unbehelligt bleiben.



Über das neue Insektenhotel freuen sich die Mitglieder des Bürgerrates Königshufen sehr, sind aber enttäuscht, dass es Opfer von Vandalismus wurde.

Bürgerrat Königshufen

v. l. Beate Schubert, Peter Hoffmann, Monika Steinke, Hans Dieter Korseniewski, Gerhard Heinig

Foto: Silvia Gerlach

Neue Liegen für den Uferpark

Mit finanzieller und ideeller Unterstützung durch den Bürgerrat Innenstadt-Ost konnten im vergangenen Jahr fünf weitere stabile Liegen für den Uferpark angeschafft werden. Die sonnengelben Sitzgelegenheiten wurden vor Kurzem aufgestellt und laden die Parkbesucherinnen und Parkbesucher zum Liegen und Relaxen ein. Die Stadt Görlitz dankt dem Bürgerrat Innenstadt-Ost für das Engagement bei diesem Projekt. Ein Hinweis aus gegebenem Anlass: Die Liegen lassen sich individuell auf dem Gelände des Uferparks verstellen. Es wird aber darum gebeten, dass die Liegen bitte nicht in die Weiße gestellt werden.

Foto: SG Straßenbau und Stadtgrün



Mitteilungen der städtischen Gesellschaften und Einrichtungen



Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

Görlitzer Sammlungen geben Sammlungsstück an rechtmäßigen Erben zurück

Ein Paket aus Görlitz ist Anfang des Jahres in Sydney angekommen. Gut zwei Monate war es unterwegs. Der Inhalt war „wunderschön verpackt“, wie David Logan per E-Mail den Görlitzer Sammlungen versicherte. Es enthielt eines der Lithyalingläser von Friedrich Egermann aus dem Kunstbesitz von Wilhelm Perlhöfner.

Der Breslauer Kolonialwarenhändler Perlhöfner war Mitglied der Gesellschaft der Kunstfreunde beim Schlesischen Museum der bildenden Künste und des Vereins des Jüdischen Museums Breslau und hatte eine eindrucksvolle Kunstsammlung zusammengetragen. Neben englischen Teekannen und venezianischen Fadengläsern gehörten dazu Werke der Malerei und Gläser der Biedermeierzeit schlesischer und nordböhmischer Herkunft, darunter auch repräsentative Lithyalingläser (Steingläser).

Perlhöfner war nach den Ereignissen der Reichspogromnacht im Konzentrationslager Buchenwald inhaftiert worden. Nach seiner Entlassung 1939 emigrierte er mit seiner Familie nach England, wo er 1948 in London verstarb.

Bei der Verteilung seiner Sammlung erhielt der damalige Görlitzer Museumsdirektor Sigfried Asche vier Lithyalingläser, die sich im Sammlungsbestand des Kulturhistorischen Museums Görlitz erhalten haben.

Die 2016/17 mit Unterstützung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste und der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen durchgeführte Prüfung der Provenienzen aller zwischen 1933 und 1945 erworbe-

nen Sammlungsgüter im Bestand des heutigen Kulturhistorischen Museums Görlitz ergab 150 eindeutige Funde und fünf Verdachtsfälle, darunter auch jene Gläser aus der Sammlung Perlhöfner.

Den Transparenzrichtlinien der Washingtoner Prinzipien entsprechend wurden die Sammlungsstücke im Portal Lost Art (www.lostart.de) als Fundmeldung eingestellt. Zudem sieht sich die Stadt Görlitz als Trägerin des Kulturhistorischen Museums und Eigentümerin der Sammlungsgüter der Washingtoner Erklärung von 1998 verpflichtet. 44 Staaten haben unterzeichnet, dass sie von den Nationalsozialisten beschlagnahmte Kunstwerke identifizieren, Alteigentümer und Erben ausfindig machen und mit



David Logan mit dem Biedermeier-Steinglas
Foto: Roslyn Sugarman

diesen eine gerechte und faire Lösung finden. Die daraufhin formulierte Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände sieht die Auffindung und Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern vor. Mit

Zustimmung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Görlitz im Januar 2018 hat das Kulturhistorische Museum in freiwilliger Selbstverpflichtung versucht, die rechtmäßigen Erben der als NS-Raubkunst identifizierten Stücke ausfindig zu machen und ihnen eine Rückgabe anzubieten.

Der Zufall spielte hier eine ganz besondere Rolle: Auf der Suche nach Informationen über ihren Großvater im Jahr 2018 stieß eine der südamerikanischen Cousinen von David Logan auf die Ausstellung über Raubkunst im Kulturhistorischen Museum Görlitz Kaisertrutz und erfuhr, dass es vier Stücke aus der Perlhöfner-Sammlung gäbe, die 1939 der Familie entzogen worden waren, und das Museum auf der Suche nach den rechtmäßigen Erben war.

Letztlich konnte so David Logan, der Sohn von Renate Perlhöfner, der jüngeren Tochter von Helene und Wilhelm Perlhöfner, als einer der Erben ermittelt werden. „Wir sind froh, dass die Suche hier zu einem Ergebnis geführt hat und haben Kontakt aufgenommen, um die Rückgabe zu vereinbaren“, erklärte Dr. Jasper v. Richthofen, Direktor der Görlitzer Sammlungen.

Drei der Gläser hat das Museum von den Erben angekauft, das vierte wurde auf Wunsch zurückgegeben. David Logan hat das Steinglas inzwischen dem Sydney Jewish Museum gestiftet, wo es seit wenigen Tagen ausgestellt ist. „Im Namen des Jüdischen Museums von Sydney möchte ich Ihnen und dem Görlitzer Museum meinen Dank für die Großzügigkeit des Geistes dafür aussprechen, dass ein Lithyalin-Artefakt aus der Sammlung von Wilhelm Perlhöfner an einen Nachkommen in Sydney zurückgegeben wurde. Es ist ein wunderschönes Stück und wir freuen uns, die Verwalter zu sein. Ich bin dem Spender David Logan sehr dankbar, der das Jüdische Museum von Sydney als geeigneten Ort für die Pflege des Gegenstands für die Nachwelt betrachtete, damit wir über diesen Aspekt der Nazizeit

sprechen können: Raubkunst und Rückführung nach rechtmäßige Nachkommen“, schrieb die Hauptkuratorin des Sydney Jewish Museums, Roslyn Sugarman und kündigte an, dass sie mit dem ansässigen Historiker, Professor Konrad Kwiet, einen Essay über seine Bedeutung für das Museum schreiben wird.

In einer Pressenotiz berichtete The Australian Jewish News am 23. April über das zurückgegebene Glas, in The Sydney Morning Herald hat John McDonald am 17./18. April einen umfangreichen Beitrag verfasst. Die Görlitzer Sammlungen werden diese besondere Geschichte ausführlich in einem Beitrag im Görlitzer Magazin darstellen.

Freier Zugang zu Museum und Bibliothek für Kinder und Jugendliche

Bei der Änderung der Satzung aus dem Jahr 2011 ging es um mehr als nur Formalien wie die namentliche Umbenennung von „Städtische Sammlungen für Geschichte und Kultur“ in „Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur“. Ziel war es auch, die Preisstruktur zu vereinfachen und somit übersichtlicher zu gestalten. Zudem wollen die Görlitzer Sammlungen stärkere Akzente setzen. Familienfreundlichkeit ist den Görlitzer Sammlungen mit Kulturhistorischem Museum und Oberlausitzischer Bibliothek der Wissenschaften ein wichtiger Aspekt der Arbeit, der noch deutlicher sichtbar werden soll. Als nicht mehr zeitgemäß sahen die Görlitzer Sammlungen im digitalen Zeitalter von Smartphone und Co. auch das Erheben einer Fotogebühr an, wenn die Fotos für private Zwecke genutzt werden. „Wir freuen uns, wenn Gäste auch im Familien- und Freundeskreis von ihrem Besuch in unseren Häusern erzählen und diesen Eindruck mit schönen Fotos bekräftigen wollen. Mundpropaganda ist für uns ein großer Gewinn und noch immer ein wichtiges Marketinginstrument“, sagt der Direktor der Görlitzer Sammlungen, Dr. Jasper v. Richthofen. Die wichtigsten Änderungen bestehen darin, dass Erwachsene nun 6 Euro und damit einen Euro mehr als bisher beim Eintritt zahlen, Ermäßigungsberechtigte 4 Euro. Dafür werden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Erhebung von Eintrittsentgelten bzw. dem Entgelt zum Erwerb eines Nuterausweises der Bibliothek gänzlich befreit. Dadurch sollen Familien mit Kindern begünstigt, Hemmschwellen eines Besuchs gesenkt und die Funktion von Museum und Bibliothek als

Bildungseinrichtung für die Görlitzer gestärkt werden. Im April hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz die neue Satzung beschlossen, sie tritt nun mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Zehn Jahre Ehrenamt in der Oberlausitzischen Bibliothek



Renate Kirchner an ihrem Arbeitsplatz in der Bibliothek Foto: Kerstin Gosewisch

Renate Kirchner (83 Jahre) unterstützt seit zehn Jahren regelmäßig die Kolleg*innen der Oberlausitzischen Bibliothek bei ihrer Arbeit. Besonders viel zu tun gibt es bei der zeitaufwendigen Suche in alten Görlitzer Zeitungen oder beim Ordnen, Suchen und Sortieren in den Bibliotheksmagazinen. Aber auch für alle Arbeiten im digitalen Bereich hat sich Frau Kirchner hervorragend eingearbeitet und ist der Bibliothek eine große Hilfe. Dafür möchten sich die Mitarbeiter*innen auf das Herzlichste bedanken und wünschen sich eine noch lange gute Zusammenarbeit. Es gibt noch viel zu tun!

950 Jahre Zukunft Görlitz Zgorzelec

Die neue Sonderausstellung der Görlitzer Sammlungen im Kaisertrutz soll am 19. Juni starten. Das Konzept haben die Museumsleute in Zusammenarbeit mit der Leipziger Designagentur KOCMOC.NET GmbH entwickelt, die auch federführend an der Realisierung mitwirkt. Involviert sind neben Walkomedia verschiedene Handwerksbetriebe, die Metallbau- oder auch Tischlerarbeiten erbringen. Ausgeschrieben wurden ebenso Illustrationsarbeiten und Druckaufträge.

Die Sonderausstellung widmet sich dem 950-jährigen Stadtjubiläum und zeigt die großen Herausforderungen, aber auch großen Chancen, vor denen die Bürgerinnen und Bürger von Görlitz und Zgorzelec in ih-

rer Geschichte wiederholt standen. Sie mussten katastrophale Ereignisse und Schicksalsschläge überwinden. Mit Blick auf eine oft ungewisse Zukunft hatten Einwohner und Stadtväter mehrfach weitreichende Entscheidungen zu fällen.

950 JAHRE ZUKUNFT
950 LAT PRZYSZŁOŚĆ
19.06.21 - 02.01.22
Eine Sonderausstellung des Kulturhistorischen Museums Görlitz Kaisertrutz, Platz des 17. Juni 1

Immer wieder waren Ängste vor notwendigen Veränderungen zu überwinden, mussten neue Möglichkeiten erkannt und schöpferische Kreativität entfaltet werden. Was sich in der Rückschau wie ein roter Faden durch die Geschichte zu ziehen scheint, hat den Zeitgenossen Mut, Zuversicht und den Willen zur Gestaltung abgerungen. Auch heute stehen die Bürger der Europastadt Görlitz/Zgorzelec vor Aufgaben, deren Reichweite in die Zukunft längst nicht zu überschauen ist. Klimawandel und tiefgreifende Veränderungen der wirtschaftlichen Strukturen stehen bevor. Wo wird die Europastadt im Jahr 2050 stehen?

Hinweis:

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell, ob die Häuser des Kulturhistorischen Museums wieder geöffnet sind. Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.goerlitzer-sammlungen.de.

Die Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften kann für die Ausleihe und Rückgabe zu den regulären Öffnungszeiten (Dienstag und Donnerstag 10:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 10:00 bis 13:00 Uhr) besucht werden.

Zuzugsinteressiert?

Dann melden Sie sich unter Telefon: 03581 672248

Informationen aus der Stadtbibliothek

Stadtbibliothek Görlitz – 950 Jahre Görlitz: „Zurück oder Doch in die Zukunft?“ – Geh mit ActionBound auf Zeitenreise

Die Bürger*innen von Görlitz freuen sich darauf, im Jahr 2021 trotz der Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie ideenreich und kreativ das 950-jährige Jubiläum ihrer Heimatstadt zu begehen.

Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang auf das viele hundert Jahre alte Stadtviertel rund um den Untermarkt mit seinen Gassen und repräsentativen Plätzen gerichtet. Dort sammelten sich viele Geschichten – und die wollen entdeckt sein! Welchen Orten und welchen Sagen, welchen Geschehnissen aus all den Jahrhunderten könnte man sich auf welche Weise annähern?

Diese Fragen beschäftigten die Mitarbeiterinnen der Görlitzer Stadtbibliothek. Denn mit einem für Kinder und Jugendliche konzipierten Projekt sollten Facetten der Görlitzer Stadtgeschichte erlebbar werden.

Sehr bald führte die Ideenfindung jedoch aus der Altstadt heraus in die um viele Jahre jüngere Innenstadt West. Zum Ausgang des 19. Jahrhunderts und an der Schwelle des 20. Jahrhunderts entstanden am heutigen Lutherplatz Wohnhäuser, Geschäfte, Handwerksunternehmen und Betriebe. Die meisten Gebäude werden, so wie das Zentralhospital und viele Wohnungen, nach Sanierungen bis heute unverändert genutzt. Die Lutherkirche prägt sogar die Stadtsilhouette und die Stadtbibliothek ist nach einer Erweiterung zu einem modernen Kommunikationszentrum ebenso in diesem Stadtviertel sichtbar. Das neue soziokulturelle Zentrum auf dem ehemaligen Waggonbaugelände ließ alte Industriebauten neu entstehen. Plätze laden zum Verweilen ein. Die Industrie- und Gewerbeausstellung als Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist legendär. Spuren davon finden sich bis heute an einigen Orten in der Stadt.

Die sehr kurzfristige und spannende Entstehung des Viertels und die aktuellen Bemühungen der Görlitzer Stadtplaner zur Innenstadt West sollten bei dem geplanten Projekt unbedingt herausgearbeitet werden.

„Zurück oder Doch in die Zukunft? – Geh mit ActionBound auf Zeitenreise“ – unter diesem Titel war die Idee einer Rallye durch die Innenstadt West von Bibliotheksleiterin Ines Thoerner bald aus der Taufe gehoben. Mit Unterstützung der App „Actionbound“ begaben sich dabei die Bibliotheksmitarbeiterinnen gemeinsam mit jungen Leuten auf eine Zeitenreise.

Dafür formte eine Studentin der Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Leipzig mit Unterstützung der Projektpartner des

Ratsarchivs, dem „Tierra eine Welt e. V.“, mit Honorarkräften und Hilfe aus dem Amt für Stadtentwicklung und der Stadtbibliothek eine Stadteirallye.

Unter Beachtung der Hygienevorschriften wurden die elf Teilnehmer*innen im Alter von 8 bis 14 Jahren in der Stadtbibliothek auf diese Zeitenreise vorbereitet. Ausgestattet mit Tablet-PC's, Smartphones und der App Actionbound ging es nach dem Kennenlernen am ersten Projekttag in den Herbstferien auf zahlreiche Erkundungstouren durch das Stadtgebiet.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erlebten fünf spannende und lehrreiche Ferientage. Der zeitige Tagesbeginn und die fest geplante kostbare Ferienzeiten waren dabei kein Problem. Fast alle der angemeldeten Teilnehmer*innen waren von Montag bis Freitag sehr engagiert dabei und präsentierten am letzten Projekttag mit Stolz die Ergebnisse dieser nicht alltäglichen Herbstferienwoche.



Die Projektteilnehmer*innen erlebten spannende und lehrreiche Tage.

Foto: Stadtbibliothek

Die Begriffe „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ begleiteten die Jugendlichen bei ihrer Suche nach Informationen zum neu entstandenen Jugendzentrum Werk 1, zum Gelände des alten Güterbahnhofes, zur Feuerwache auf der Krölstraße, zum Zentralhospital, zur Lutherkirche, zum Fotomuseum und zur Stadtbibliothek. Auch das in den 80er Jahren verschwundene Gebäude des berühmten „Konzerthauses“ war ein Thema, das dann mit freundlicher Genehmigung des Verlages Gunter Oettel in die Rallye aufgenommen werden konnte.

Die familienfreundliche App „ActionBound“ unterstützt auf unterhaltsame Weise die Entdeckung des Stadtgebietes mit einem Frage- und Antwortspiel. Während des Projekts entstand ein kleiner Wettbewerb, der dann zwischen den Teilnehmenden ausgetragen werden kann: Wer findet in welcher Zeit die meisten richtigen Antworten? Auf der Suche danach geben dann „ganz nebenbei“ ausgewählte Gebäude und Plätze ihre Geheimnisse preis.

Es versteht sich von selbst, dass die Projektteilnehmer*innen bei der Gestaltung der ActionBounds die Bücher aus dem Bestand der Stadtbibliothek verwendet haben und dankenswerterweise viele Informationen während der interessanten Vorträge im Ratsarchiv Görlitz und im Amt für Stadtentwicklung erhielten.

Das 950. Jubiläum von Görlitz bietet die Gelegenheit, Vergangenes, Unbekanntes und Neues zu entdecken sowie Ideenreichtum und Engagement der in der Innenstadt West aktiven Menschen zu verdeutlichen.

Die während des Projekts entstandenen ActionBounds, eine durch das Stadtgebiet und eine weitere durch die Bibliothek, sollen nun schrittweise ausgebaut werden. Besonders für Kinder und Jugendliche können mit dieser modernen und unterhaltsamen Form Bibliotheksführungen gleichermaßen unterhaltsam und lehrreich gestaltet werden.

Die ActionBound durch das Stadtgebiet Innenstadt West könnte dann auch von Touristen genutzt werden. Eine Reihe von Anfragen zu den imposanten Gebäuden und der Geschichte dieses Gründerzeitviertels erreichen die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek recht oft.

Das Projekt „Zurück oder Doch in die Zukunft“ wurde im Rahmen der Förderung „Total Digital! Lesen und erzählen mit digitalen Medien“ des Deutschen Bibliotheksverbandes zu 100 Prozent gefördert. Ziel der Förderung ist es, Kinder und Jugendliche für das Lesen, Erzählen und Darstellen mit digitalen Medien zu begeistern, kulturelle Inhalte zu entdecken und deren Aneignung auf innovative Weise zu gestalten.

Die Stadteirallye durch die Innenstadt West und die Rallye durch die Stadtbibliothek sind über QR-Codes abrufbar. Ab Mai 2021 werden diese Codes veröffentlicht und an zentralen Orten, wie an der Eingangstür und in den verschiedenen Bereichen der Stadtbibliothek zugänglich sein.

Neues Angebot: filmfreund – Das Filmstreamingportal für Bibliotheken

Geschlossene Kinos, verschobene Premieren, Filmfestivals und Dreharbeiten - kulturelle Grundversorgung durch Bibliotheken: mehr als 2.800 Spiel- und Dokumentarfilme, Serienfolgen und Kurzfilme: ambitioniertes Arthouse-Kino aus aller Welt, faszinierende Genrefilme, Komödien und Dramen, unterhaltsam, mitreißend, bewegend, erhellend. Für Filmliebhaber und Weltentdecker, für Cineasten, für Familien, Kinder und Jugendliche.



Entwickelt von der Firma filmwerte GmbH aus Potsdam-Babelsberg, ermöglicht die Plattform filmfreund Bibliotheksnutzer*innen unbeschränkten Online-Zugang zu allen Filmen – kostenlos und werbefrei.

Die Anmeldung erfolgt einfach von zu Hause aus, mit Ausweisnummer und Passwort über www.stadtbibliothek.goerlitz.de oder direkt unter www.filmfreund.de.

Jeden Monat finden Nutzer*innen ca. 30 neue Filme und Serien, ausgewählt mit Sachverstand und Leidenschaft, engagiert redaktionell betreut.

Aktuell lassen sich die Filme mit einer Internetverbindung auf dem PC/Mac oder auf dem Tablet und Smartphone über den Browser sowie über TV-Geräte streamen. Außerdem ist eine TV-App für Apple TV verfügbar.

Die Altersfreigabe für Kinder wird bei der Anmeldung auf der Plattform automatisch geprüft.

Vorstellungsbetrieb am Gerhart-Hauptmann-Theater bis zum 31.05.21 eingestellt

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist der Vorstellungsbetrieb bis zum 31. Mai 2021 eingestellt. „Obwohl wir es sehr bedauern, Sie weiterhin nicht bei uns willkommen heißen zu können, ist in der derzeitigen Situation Rücksicht auf die Gesundheit unserer Besucher und Mitarbeiter weiterhin das oberste Gebot“, so die Theaterverantwortlichen.

Aktuelle Änderungen und Informationen sind unter der www.g-h-t.de nachlesbar.

Kulturraumförderung für 2022 bis 15. Juni 2021 online beantragen

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien unterstützt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung.

Die Frist für Anträge beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien auf institutionelle Förderung, Projektförderung sowie Anträge auf Investitionsförderung für das Haushaltsjahr 2022 endet am 15. Juni 2021.

Die Antragstellung erfolgt in elektronischer

Form. Der Online-Antrag sowie Hinweise zur Antragstellung sind auf der Internetseite www.kulturraum-on.de abrufbar.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen Strukturmaßnahmen Sächsisches Kulturraumgesetz“. Für die Antragstellung, Mittelabforderung und Abrechnung sind amtliche Formblätter zu verwenden. Diese können beim Kulturraum Ober-

lausitz-Niederschlesien angefordert werden. Für die erforderliche finanzielle Beteiligung des Kulturraumes an der Strukturmaßnahme ist ein gesonderter Projektantrag bis zum 15. Juni 2021 in elektronischer Form an den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zu stellen.

Der Kulturraum wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Personelle Änderungen bei den Görlitzer Verkehrsbetrieben GmbH

Herr Andreas Trillmich ist aus aktuellen gesundheitlichen Gründen als Geschäftsführer der GVB zum 07.05.2021 ausgeschieden. Interimsweise übernimmt die Geschäftsführung der bisherige Prokurist Sven Sellig.

Darüber hinaus freuen sich die Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH (GVB) und die Gesellschafterin, Stadt Görlitz, Herrn Siegfried Deinege als Berater für das Unternehmen zu gewinnen. Als früherer Geschäftsführer des Unternehmens und langjähriger General Manager für Bombardier Transportation verfügt er über eine besondere Erfahrung im

Bereich Management sowie bei Vergabeverfahren von Schienenfahrzeugen. Er ist dazu bereit, zugunsten des Unternehmens Beratungsleistungen in Managementfragen und in der Beschaffung und Finanzierung mittels Fördermittel der neuen Straßenbahnzüge zu erbringen.

Oberbürgermeister Octavian Ursu dankt Herrn Trillmich für seine erbrachten Leistungen: „Mit Herrn Trillmich wurden umfangreiche Änderungen im Liniennetz des Görlitzer Stadtverkehrs umgesetzt. Es war stets sein Ansporn, diese Dienstleistung weiter zu ent-

wickeln und deren Nutzer von den Vorteilen zu überzeugen.

Auch die Vorbereitung der Beschaffung von Niederflur-Stadtbahnwagen mit den damit verbundenen umfangreichen Investitionen in die Infrastruktur sind ihm ein wichtiges Anliegen gewesen. Wir werden diese Überlegungen, die für uns ein wichtiger Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sind, weiterverfolgen. Sie bringen die Stadt ihrem Ziel, 2030 klimaneutral zu sein, ein weiteres Stück näher. Ich wünsche Herrn Trillmich baldige Genesung und alles erdenklich Gute für die Zukunft.“

Vereinsmitteilungen



Neue LEADER-Projektaufrufe für die Östliche Oberlausitz

Für 2021 und 2022 stehen der LEADER-Region Östliche Oberlausitz noch insgesamt 4,479 Mio. Euro für Aufrufe zur Verfügung. Vorbehaltlich einer Genehmigung der Mittel sind noch Aufrufe geplant. Die genauen Termine und Budgets werden jeweils im Vorfeld durch das Entscheidungsgremium be-

schlossen und bekanntgegeben. Alle weiteren Informationen sind unter www.oestliche-oberlausitz.de/ zu finden. Ebenso können interessierte Antragsteller*innen die Projektaufnahmebögen und dazugehörigen Unterlagen während eines laufenden Aufrufs auf der Website der

Östlichen Oberlausitz herunterladen: <https://www.oestliche-oberlausitz.de/> Für Auskünfte und Termine zu Beratungsgesprächen steht das Regionalmanagement per E-Mail an regionalmanagement@neisseland.de oder unter Tel. 03588 2239802 zur Verfügung.



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Deutsch-polnische Jugendbegegnungen werden in Corona-Zeiten stärker gefördert

Trotz der weiterhin unsicheren Situation aufgrund von Corona können Anträge für deutsch-polnische Jugendbegegnungen beim Meetingpoint Music Messiaen e. V., der Zentralstelle des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW), gestellt werden!

Speziell für die derzeitige Pandemie hat das Deutsch-Polnische Jugendwerk einige neue Fördermöglichkeiten geschaffen. Zum einen gibt es zu den bisherigen Förderbeträgen für Reise- und Programmkosten einen zusätzlichen „Corona-Zuschlag“ pro Tag und Teilnehmenden, um den geltenden Hygieneauflagen zu entsprechen. Beispielsweise sollen damit höhere Unterkunftskosten, mehr Seminarräume, der Kauf von Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmitteln ermöglicht werden.

Zum anderen bezuschusst das DPJW den

Erwerb von Corona-Tests mit maximal 80 Prozent, sollten die aktuellen Vorschriften erfordern, dass die Teilnehmenden auf SARS-CoV-2 getestet werden müssen. Der Zuschuss gilt für die Durchführung eines Tests pro Teilnehmenden. In begründeten Fällen ist es möglich, einen Zuschuss für einen zusätzlichen Test pro Teilnehmenden zu erhalten.

Des Weiteren unterstützt und berät das DPJW bei der Planung und Entwicklung von neuen Projektformen. Wenn eine Begegnung nicht vor Ort stattfinden kann, gibt es verschiedene Möglichkeiten einer digitalen Begegnung. Das bedeutet, dass entweder Projekte komplett online umgesetzt werden können oder dass ein Mix aus Online-Konferenzen und realem Zusammentreffen – ein sogenanntes Hybrid-Projekt – realisiert wird.

Auf der Webseite des DPJW (<https://dpjw.org/>) gibt es viele Informationen und Beispielprojekte, wie Online- oder Hybrid-Projekte aussehen können und mit welchen Methoden der deutsch-polnische Austausch trotz Distanz umgesetzt werden kann.

Der Meetingpoint Music Messiaen e. V. als Zentralstelle des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes berät zu Fördermöglichkeiten und unterstützt bei der Antragstellung. Förderanträge für Projekte in Görlitz können zudem direkt beim Meetingpoint eingereicht werden.

Weitere Informationen und Beratungen können per E-Mail (office@themusicpoint.net) oder dienstags und donnerstags telefonisch unter 03581 661269 bei Louise Georgi erfragt werden.

Görlitzer TanzTage gehen in die zweite Runde

Nachdem im letzten Jahr im Rahmen des Festivals „ZukunftsVisionen“ die ersten Görlitzer „TanzTage“ erfolgreich durchgeführt wurden, bereiten gerade deren Organisator*innen schwungvoll die zweite Auflage vor. Allerdings in einer neuen, pandemiebedingten Online-Variante. „Wir freuen uns sehr, 2021 eine Auswahl neuer und spannender Arbeiten von Künstler*innen aus dem Dreiländereck Deutschland, Polen und Tschechien zu präsentieren. Da COVID-19 die internationale Live-Kunstszene im letzten Jahr ziemlich dezimiert hat, nutzen auch wir die technologischen Möglichkeiten, visionäre und berührende Arbeiten zu zeigen – mit der Kamera als Zeugin und dem Internet als Gastgeber“, so das Veranstaltungsteam vom TanzRaumGörlitz. Die TanzTage finden zwischen 22. und 29. Mai 2021 ausschließlich online statt. Alle Informationen zu dem Festival und einzelnen Veranstaltungen finden Sie unter: www.tanztage21.de, www.trg.persona.co sowie auf Facebook und Instagram: @tanzraumgoerlitz.

Worcation 2021: Entdecken historischer, europäischer Orte

Der Meetingpoint Music Messiaen e. V. lädt ganz herzlich zu der internationalen Jugendbegegnung WORCATION ein. Das Projekt findet vom 31.07. bis 14.08.2021 in der Europastadt Görlitz/Zgorzelec statt.

Worcation bedeutet kreative und internationale Arbeit an einem historischen Ort, dem ehemaligen Kriegsgefangenenlager Stalag VIII A. Workshops bieten vielfältige Einblicke in die Geschichte der heutigen Gedenkstätte. In den zwei Wochen leben und arbeiten die Teilnehmenden miteinander. Sie sammeln einzigartige Erfahrungen und wachsen als Gruppe zusammen. Unter dem Motto „In Vielfalt geeint“ liegt der Fokus auch auf dem gegenwärtigen und zukünftigen Weltgeschehen. Die Ergebnisse der Workshoparbeit präsentieren die Teilnehmenden während einer Abschluss- und Gedenkveranstaltung am Ende der Begegnung.

Teilnehmen können junge Erwachsene zwischen 16 und 26 Jahren aus Deutschland, Polen, Tschechien, Frankreich und der Ukraine. Die Teilnehmeranzahl ist aufgrund von COVID-19 begrenzt. Englischkenntnisse auf einem guten, kommunikativen Niveau sind für die Workshops sowie den Austausch untereinander wichtig.

Die Teilnehmenden bezahlen eine Gebühr von insgesamt 100,00 Euro. Dadurch werden Verpflegung, Unterkunft und die Workshops zu 100 Prozent gedeckt. Reisekosten für Hin- und Rückreise können nicht erstattet werden.

Anmeldeschluss für Teilnehmende ist 13.06.2021.

Kontakt und Informationen:
<https://worcation.eu>
worcation@themusicpoint.net
 Tel.: 03581 661269
 Ansprechperson ist Marta Wyspianska

Die Städte Görlitz und Zgorzelec übernehmen die Schirmherrschaft des Projektes. Worcation wird unterstützt von der EVZ-Stiftung im Rahmen des Förderprogrammes „Europeans for peace“, dem Förderfond Demokratie sowie der Partnerschaft für Demokratie Görlitz.

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.



Termine



Apotheken-Notdienste

Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der Krankentransport kann mit der Telefonnummer 0700 19222597 bestellt werden.

- ▲ **Dienstag | 18.05.2021** | Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 19.05.2021** | Fortuna-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 20.05.2021** | Sonnen-Apotheke und Stadt-Apotheke Ostritz
- ▲ **Freitag | 21.05.2021** | Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Samstag | 22.05.2021** | Engel-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 23.05.2021** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Montag | 24.05.2021** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 25.05.2021** | Bären-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 26.05.2021** | Humboldt-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 27.05.2021** | Kronen-Apotheke
- ▲ **Freitag | 28.05.2021** | easy-Apotheke
- ▲ **Samstag | 29.05.2021** | Linden-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 30.05.2021** | Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Montag | 31.05.2021** | Linden-Apotheke und Adler Apotheke Reichenbach
- ▲ **Dienstag | 01.06.2021** | Pluspunkt Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 02.06.2021** | Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 03.06.2021** | Fortuna-Apotheke
- ▲ **Freitag | 04.06.2021** | Sonnen-Apotheke und Stadt-Apotheke Ostritz
- ▲ **Samstag | 05.06.2021** | Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 06.06.2021** | Engel-Apotheke
- ▲ **Montag | 07.06.2021** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 08.06.2021** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 09.06.2021** | Bären-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 10.06.2021** | Humboldt-Apotheke
- ▲ **Freitag | 11.06.2021** | Kronen-Apotheke
- ▲ **Samstag | 12.06.2021** | easy-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 13.06.2021** | Linden-Apotheke
- ▲ **Montag | 14.06.2021** | Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Dienstag | 15.06.2021** | Neue Apotheke Görlitz und Adler Apotheke Reichenbach

■ Apotheken/Anschriften/Telefonnummern:

- **Adler Apotheke Reichenbach**
Markt 15, Telefon: 035828 72354
- **Bären-Apotheke**
An der Frauenkirche 2, Telefon: 03581 38510
- **easy-Apotheke**
Nieskyer Straße 100, Telefon: 03581 7669150
- **Engel-Apotheke**
Berliner Straße 48, Telefon: 03581 764686
- **Fortuna-Apotheke**
Reichenbacher Straße 19
Telefon: 03581 42200
- **Hirsch-Apotheke**
Postplatz 13, Telefon: 03581 406496
- **Humboldt-Apotheke**
Demianiplatz 56, Telefon: 03581 382210
- **Kronen-Apotheke**
Biesnitzer Straße 77A, Telefon: 03581 407226
- **Linden-Apotheke**
Reichenbacher Straße 106
Telefon: 03581 736087
- **Neue Apotheke Görlitz**
James-von-Moltke-Straße 6,
Telefon: 03581 421140
- **Paracelsus-Apotheke**
Bismarckstraße 2, Telefon: 03581 406752
- **Pluspunkt Apotheke**
Berliner Straße 60, Telefon: 03581 878363
- **Robert-Koch-Apotheke**
Zittauer Straße 144, Telefon: 03581 850525
- **Rosen-Apotheke**
Lausitzer Straße 20
Telefon: 03581 312755
- **Sonnen-Apotheke**
Gersdorfstraße 17, Telefon: 03581 314050
- **Stadt-Apotheke Ostritz**
Von-Schmitt-Straße 7, Telefon: 035823 86568

Sprechzeiten
für den Ombudsmann

Herr Dr. Bertram hat immer montags von 15:00 bis 17:00 auf dem Mühlweg 3, beim Malteser Hilfsdienst, nach Terminvergabe Sprechzeit.

Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter 03581 48000 in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr.

Bitte halten Sie sich an die entsprechenden Corona-Auflagen.

Tierärztlicher Notdienst

An Wochenenden und außerhalb regulärer Sprechstunden ist eine Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

- **18.05. bis 21.05.2021**
 - **TA M. Barth**
Görlitz, Zittauer Straße 121
Telefon: 03581 851011 oder 0172 3518288
 - **TA-Praxis Dr. Chr. + N. Veit**
Schönau-Berzdorf, Hauptstraße 5
Telefon: 035874 498761 oder 0172 3764453
- **21.05. bis 28.05.2021**
 - **DVM R. Wießner**
Görlitz, Rauschwalder Straße 65
Telefon: 03581 314155
 - **Dr. I. Papadopulos**
Görlitz, Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916
- **28.05. bis 04.06.2021**
 - **Dr. H. Thomas**
Görlitz, Promenadenstraße 45
Telefon: 03581 405229 oder 0160 6366818
 - **Tä. A. Besecke**
Markersdorf OT Friedersdorf,
Ortsstraße 19
Telefon: 0176 47016281
- **04.06. bis 11.06.2021**
 - **Dr. I. Papadopulos**
Görlitz, Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder 0171 3252916
 - **TA M. Wagner für Tierarztpraxen Besecke bzw. Bauz**
Telefon: 0157 59358748
- **11.06. bis 15.06.2021**
 - **TA M. Barth**
Görlitz, Zittauer Straße 121
Telefon: 03581 851011 oder 0172 3518288
 - **TA T. Bauz**
Vierkirchen-Tetta, Dorfstraße 21 b
Telefon: 015771570394

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Sprechstunden der Schiedsstellen der Stadt Görlitz

Die voraussichtlich nächsten Termine der Schiedsstellen sind:

Bezirk 3: Innenstadt/Südstadt

Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz
Jägerkaserne, Zi. 171

Friedensrichter: Herr Hans-Peter Prange

Sprechtag: 31.05.; 28.06.2021

jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 03581 671711 während der Sprechzeit

Bezirk 5: Königshufen/Klingewalde/ Historische Altstadt/Nikolaivorstadt Ludwigsdorf/Ober-Neundorf

Alexander-Bolze-Hof 25, 02828 Görlitz

Friedensrichter: Herr Thomas Andreß

Sprechtag: 02.06.2021

jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 03581 318080 während der Sprechzeit

Bezirk 8: Weinhübel/Rauschwalde/ Biesnitz/Hagenwerder/Tauchritz/ Schlauroth/Kunnerwitz/Klein Neundorf

Leschwitz Straße 21, 02827 Görlitz

Friedensrichter: Herr Jens-Rüdiger Schubert

Sprechtag: 12.05.; 16.06.2021

jeweils 18:00 bis 19:00 Uhr

Telefon: 0173 2864942 während der Sprechzeit

Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, die geltenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Dazu zählen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, die Beachtung der Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter) und die Einhaltung der Husten-Nies-Etikette.

Über das Stattfinden der Termine wird jeweils nach aktueller Lage entschieden. Es ist möglich, dass ein kurzfristiges Absagen der Sprechstunden erforderlich sein wird.

Bitte informieren Sie sich hierüber auf der Internetseite der Stadt Görlitz oder bei: Stadtverwaltung Görlitz, Frau Prasse, Telefon 03581 671580; E-Mail: m.prasse@goerlitz.de

Termine Stadtrats-, Ausschuss- und Ortschaftsratsitzungen

Lt. Sitzungskalender des Stadtrates/Ausschüsse und Ortschaftsräte der Großen Kreisstadt Görlitz

- **Mittwoch, 19.05.2021, 16:15 Uhr**
Technischer Ausschuss
Großer Saal Rathaus
- **Donnerstag, 20.05.2021, 19:00 Uhr**
Ortschaftsrat Schlauroth
- **Donnerstag, 20.05.2021, 19:00 Uhr**
Ortschaftsrat Kunnerwitz/Klein Neundorf
- **Mittwoch, 26.05.2021, 16:15 Uhr**
Verwaltungsausschuss
Großer Saal Rathaus
- **Donnerstag, 27.05.2021, 16:15 Uhr**
Stadtratssitzung
Emil von Schenckendorff Sporthalle
- **Dienstag, 01.06.2021, 19:00 Uhr**
Ortschaftsrat Ludwigsdorf/Ober-Neundorf
- **Mittwoch 02.06.2021, 16:15 Uhr**
Technischer Ausschuss
Großer Saal Rathaus
- **Dienstag, 08.06.2021, 19:00 Uhr**
Ortschaftsrat Hagenwerder/Tauchritz
- **Mittwoch, 09.06.2021, 16:15 Uhr**
Verwaltungsausschuss
Großer Saal Rathaus

Änderungen vorbehalten!

Sitzungsorte können sich aufgrund der Corona-Schutzverordnung ändern. Diese werden mit der Bekanntmachung veröffentlicht.

Bitte informieren Sie sich außerdem im Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Stadt Görlitz unter www.goerlitz.de → Bürger → Politik und Stadtrat.

Kontakt:
Telefon: 03581 671208 oder 671503
E-Mail: buero-stadtrat@goerlitz.de

Suchdienst des DRK

Der Suchdienst des DRK in Görlitz, ein Angebot für die Suche nach Vermissten, konnte vielen Angehörigen helfen. Deshalb gibt es auch im Jahr 2021 die Sprechstunden des DRK.

Ingo Ulrich, Leiter des Suchdienstes, steht immer jeden ersten Donnerstag im Monat von 13:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

Nächster Termin: 03.06.2021

Bei dem Besuch der Sprechstunde halten Sie sich bitte an die geltenden Hygienemaßnahmen und beachten Sie die geltenden Corona-Auflagen

Kontakt:

DRK Kreisverband Görlitz Stadt und Land e. V.

DRK-Suchdienst, Herr Ingo Ulrich

Lausitzer Straße 9, 02828 Görlitz

Telefon: 03581 362453

E-Mail: info.ulrich@drk-goerlitz.de

Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

■ Montag Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Steinstraße, Struvestraße, Postplatz (Ostseite, um und vor Post)

■ Mittwoch Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Salomonstraße (zwischen Nr. 41 und Dresdener Straße), An der Frauenkirche (Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

■ Donnerstag**Reinigungsklasse 5:**

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Gottfried-Kiesow-Platz, Brüderstraße

■ Freitag**Reinigungsklasse 1:**

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Annengasse, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Berliner Straße (zwischen Schulstraße und Bahnhofstraße, einschließlich 2 Hochflächen), Neißstraße, Peterstraße

■ Dienstag, 18.05.2021

Elisabethstraße östlicher Teil, Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Krölstraße bis Hartmannstraße), James-von-Moltke-Straße, Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Jauernicker Straße (links von Sattigstraße bis Reichertstraße), Jochmannstraße (rechts von Krölstraße bis Landeskronstraße), Hartmannstraße (links von Dr.-Friedrichs-Straße bis Hospitalstraße)

■ Mittwoch, 19.05.2021

Schillerstraße, Jakobstunnel, Hugo-Keller-Straße (rechts von Grüner Graben bis Nikolaigraben), Blumenstraße (rechts von Konsulstraße bis Mühlweg), Leipziger Straße (rechts von Rauschwalder Straße bis Salomonstraße)

■ Donnerstag, 20.05.2021

Demianiplatz (Parkfläche bei Apotheke), Luisenstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Demianiplatz), Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße bis Reichenbacher Straße), Brautwiesenstraße (rechts von Rauschwalder Straße bis Brautwiesenplatz), Etkar-Andrè-Straße, Jonas-Cohn-Straße

■ Freitag, 21.05.2021

Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße bis Promenadenstraße), Hugo-Keller-Straße (rechts von Nikolaigraben bis Grüner Graben), Am Brautwiesentunnel, Brückenstraße, Heynstraße, Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße bis Bautzener Straße)

■ Dienstag, 25.05.2021

Luisenstraße (rechts von Demianiplatz bis Otto-Buchwitz-Platz), Rauschwalder Straße (rechts von Reichenbacher Straße bis Cottbuser Straße), Brautwiesenstraße (rechts von Brautwiesenplatz bis Rauschwalder Straße), Rothenburger Straße (zwischen Nikolaigraben und Am Stockborn), Jakob-Böhme-Straße

■ Mittwoch, 26.05.2021

Nonnenstraße, Bahnhofsvorplatz, Klosterplatz, Biesnitzer Straße (rechts von Promenadenstraße bis Zittauer Straße), Zeppelinstraße, Christoph-Lüders-Straße, Rauschwalder Straße (rechts von Bautzener Straße bis Cottbuser Straße), An der Jakobuskirche, Konsulstraße (rechts von Postplatz bis Bahnhofstraße)

■ Donnerstag, 27.05.2021

Weberstraße, Kränzelstraße, Krischelstraße, Brunnenstraße, Am Hirschwinkel, Am Stockborn, Bismarckstraße, Dr.-Kahlbaum-Allee, Obermarkt (ohne innere Parkplätze), Goethestraße (rechts von Zittauer Straße bis Sattigstraße)

■ Freitag, 28.05.2021

Wiesbadener Straße, Friesenstraße (zwischen Karl-Eichler-Straße und Promenadenstraße), Wilhelmsplatz, Blockhausstraße, Platz des 17. Juni, Demianiplatz (ohne Parkplatz bei Apotheke), Promenadenstraße, Bahnhofstraße (zwischen Brautwiesenplatz und Schillerstraße)

■ Montag, 31.05.2021

Zittauer Straße (zwischen Sattigstraße und Paul-Mühsam-Straße), Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Krölstraße, Goethestraße (rechts von Sattigstraße bis Zittauer Straße), Konsulstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Postplatz)

■ Dienstag, 01.06.2021

Nickrischer Straße, Karl-Marx-Straße, Au-

gust-Bebel-Straße, Robert-Koch-Straße, Straße der Freundschaft, An der Pließnitz, Berzdorfer Straße, Thomas-Müntzer-Straße

■ **Mittwoch, 02.06.2021**

Reichertstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Reichenbacher Straße), Jauernicker Straße (zwischen Reichertstraße und Biesnitzer Straße), Grüner Graben (rechts von Pontestraße bis Platz des 17. Juni), Zittauer Straße (zwischen Zittauer Straße B99 und Johannes-R.-Becher-Straße), Pomologische-Garten-Straße (rechts von Schwimmhalle bis Biesnitzer Straße), Kunnerwitzer Straße (rechts von Biesnitzer Straße bis Sattigstraße)

■ **Donnerstag, 03.06.2021**

Jüdenstraße, Schulstraße (rechts von Berliner Straße bis Jakobstraße), Karl-Eichler-Straße, Lutherstraße (rechts von Biesnitzer Straße bis Am Brautwiesentunnel), An der Landskronbrauerei, Arndtstraße

■ **Freitag, 04.06.2021**

Reichertstraße (rechts von Reichenbacher Straße bis Biesnitzer Straße), Grüner Graben (rechts von Platz des 17. Juni bis Pontestraße), Schlesische Straße, Kunnerwitzer Straße (rechts von Sattigstraße bis Biesnit-

zer Straße), Pomologische-Garten-Straße (rechts von Biesnitzer Straße bis Schwimmhalle), Gewerbering

■ **Montag, 07.06.2021**

Schulstraße (rechts von Jakobstraße bis Berliner Straße), Reichenbacher Straße, Lutherstraße (rechts von Am Brautwiesentunnel bis Biesnitzer Straße), Furtstraße, Augustastrasse (rechts von Wilhelmsplatz bis Bahnhofstraße), Johannes-Wüsten-Straße (links von Uferstraße bis Joliot-Curie-Straße)

■ **Dienstag, 08.06.2021**

Heilige Grab Straße (zwischen Zeppelinstraße und Girbigsdorfer Straße), Nieskyer Straße, Hospitalstraße (rechts von Krölstraße bis Jakobstraße), Emmerichstraße (links von Augustastrasse bis Dr.-Kahlbaum-Allee), Wielandstraße (links von Carl-von-Ossietzky-Straße bis Zittauer Straße)

■ **Mittwoch, 09.06.2021**

Jakobstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Postplatz), Klosterstraße, Pontestraße (rechts von Grüner Graben bis Christoph-Lüders-Straße), Augustastrasse (links von Wilhelmplatz bis Bahnhofstraße), Salomonstraße (zwischen Bahnhofstraße und Dresdener Straße)

■ **Donnerstag, 10.06.2021**

Joliot-Curie-Straße, Hospitalstraße (rechts von Jakobstraße bis Krölstraße), Nikolaigraben, Emmerichstraße (rechts von Augustastrasse bis Dr.-Kahlbaum-Allee), Wielandstraße (rechts von Carl-von-Ossietzky-Straße bis Zittauer Straße)

■ **Freitag, 11.06.2021**

Pontestraße (rechts von Christoph-Lüders-Straße bis Grüner Graben), Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Berliner Straße), Jakobstraße (links von Bahnhofstraße bis Postplatz), Paul-Taubadel-Straße (zwischen Rosa-Luxemburg-Straße und Diesterwegplatz)

■ **Montag, 14.06.2021**

Elisabethstraße (westlicher Teil), Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Luisenstraße bis Mittelstraße), Am Stadtpark, Johannes-Wüsten-Straße (rechts von Uferstraße bis Joliot-Curie-Straße), Am Wiesengrund (außer Parkplätze vor Gärten)

■ **Dienstag, 15.06.2021**

Elisabethstraße (östlicher Teil), Sattigstraße, Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Berliner Straße bis Otto-Buchwitz-Platz), Nordring